

Ausweisung, s. Fremdenpolizei.

Autokratie, s. Absolutismus und Staatsverfassung.

Auto de Fe¹⁾. Im Jahr 1559, am 21. Mai, dem Dreieinigkeitsfeste, sah man zu Valladolid in Spanien auf dem großen Marktplatz Emporbühnen im Halbkreise aufgerichtet; auf einer derselben den Erzbischof von Sevilla, Generalinquisitor, mit dem ganzen Collegium der Inquisition, auch vier andere Bischöfe und die Collegien der Staatsbeamten. Auf dem Platz, den Straßen, an allen Fenstern, selbst auf den Dächern Gedränge von Zuschauern. Frühe vor sechs Uhr in feierlichem Zuge trat in die königliche Loge auf einer besondern Bühne vor dem Palaste die Regentin Johanna, Schwester des Königs Philipp II., und der damals vierzehn Jahre alte Kronprinz Don Carlos, mit dem Erzbischof von San Jago de Compostella, dem ganzen Hofstaate und vielem andern Adel. Hierauf bewegte sich in einer von Bewaffneten durch die Menge gezogenen Gasse ein Zug von Gefangenen, vom Inquisitionsgebäude aus, zwischen Bütteln der Inquisition, voran ein Kreuz in schwarzes Tuch gehüllt und die rothe Fahne der Inquisition, mit den Namen von Papst und König, und wurde auf einem andern Gerüste aufgestellt. Die Gefangenen trugen das Armesünderkleid, San Benito genannt — verderbt aus *saco bendito*, wie früher das geweihte Bußkleid hieß — ein langes Stück gelben wollenen Zeugs, ohne Aermel, mit einer Oeffnung für den Kopf, das vorn und hinten bis auf das Knie frei herabhängt, nach Art eines Skapuliers; auf dem Kopf eine Tiare (hohe spitzige Mütze). Die Hände der Unglücklichen waren vorn mit Stricken gebunden, in den Händen brennende Fackeln von grünem Wachs. Bei den zum Lebendigverbrennen Bestimmten war auf Kleid und Mütze ein Mensch, umgeben von Flammen und s.g. Teufelsgestalten, gemalt; bei den zu milderer Todesstrafe Verurtheilten die Spitze der Flammen umgekehrt; bei den mit dem Leben Begnadigten nur röthliche Andreaskreuze zu sehen; die Fackeln dieser Letztern nicht angezündet. An beinahe Allen erblickte man die Spuren grausamer Folter. An der Spitze der Gefangenen standen fünf Geschwister, darunter zwei Geistliche und eine Nonne, neben dem gleich ihnen bekleideten Standbild einer Frau, das man auf eine hölzerne Kiste gestellt hatte. Es war das Bild ihrer vor der Untersuchung verstorbenen Mutter Leonore de Vivero, deren Leichnam in jener Kiste lag, um mit den Kindern von denselben Flammen verzehrt zu werden.

1) Florente Krit. Geschichte der spanischen Inquisition. Aus Originalacten der Archive der Inquisition. Uebers. und mit Anm. von J. R. Höck. Gmünd, Ritter 1819 — 1822. 4 Bde. 8. Hauptst. XX. Abschn. I. — Joachim Beringer, der hispan. Inquisition Heimlichkeiten. Amberg 1612. Cap. 16. (Eine Uebersetzung des höchst seltenen Werks: Reginaldi Gonzalvi Montanis 8. inquisitionis hispanicae artes aliquot detectae. Heidelb. 1567. 8. Von dem Wf. Reynald Gonzalez de Montes, einem Dominikaner, der das Glück hatte, 1558 aus dem Gefängnisse der Inquisition zu entkommen, und dann als Lutheraner im Wilde verbrannt wurde, sagt Florente a. a. O. XXI. 1. § 4: „Ich glaube, daß man ihn als zuverlässigen und die Wahrheit schreibenden Historiker bei den Thatfachen, die ich nicht im Archive des Raths der Oberinquisition gefunden habe, benutzen darf.“) — Bakers vollst. Historie der Inquisition. Aus dem Engl. von Tieffensee, Copenhagen, 1741. 8. Cap. 28. — Relazione dell' Atto della Fede, che si è celebrato dall' officio della Inquisitione di Valladolid nel giorno della SS. Trinità 1559. In Bologna, con licentia dei superiori. (In den Memoires of the Council of Trent; principally derived from MS. and unpublished records. By Mendham. London, 1834. 8. p. 334 sqq.)

Die Inquisitoren saßen unter einem Thronhimmel, gegenüber einem Altare, auf welchem ein Crucifix nebst den Leuchtern und dem Uebrigen, was zum Messopfer gebraucht wird. Neben dem Altar eine Kanzel, von welcher nun Melchior Cano, der durch ultramontane Gelehrsamkeit bekannte Dominikaner, zum Bischof der canarischen Inseln ernannt, eine Predigt hielt. Nach deren Beendigung begab sich der Erzbischof von Sevilla zu den königlichen Hoheiten und ließ sie auf das im Messbuche befindliche Kreuzbild folgenden Eid ablegen: „Da durch päpstliche Decrete und die heil. Kirchengesetze verordnet ist, daß die Könige eidlich versprechen sollen, den heil. kathol. Glauben und die christliche Religion zu fördern; so schwören demgemäß Ew. Königl. Hoheiten bei Gott, der heil. Maria, den heil. Evangelien und dem Zeichen des Kreuzes, auf welchem Ihre königlichen Hände liegen, daß Sie allen nöthigen Vorschub leisten wollen der heil. Inquisitionsbehörde und ihren Dienern gegen die Keger und Abtrünnigen, gegen Alle, von welchen diese begünstigt und vertheidigt werden, und gegen Alle, wer sie immer seien, die mittelbar oder unmittelbar dieser heiligen Behörde entgegenwirken; auch daß Sie alle Ihre Unterthanen zur Befolgung der päpstlichen Rescripte anhalten wollen, welche erlassen sind zur Vertheidigung unsres heil. katholischen Glaubens gegen die Keger und gegen Jene, die ihrer Lehre beistimmen, sie aufnehmen, begünstigen und beschützen.“ Die Königl. Hoheiten antworteten: „Wir schwören es.“ Darauf der Erzbischof segnend: „Dafür erhalte Gott der Herr viele Jahre Ew. Hoheiten königliche Personen und Staaten.“ Auch die Umstehenden mußten dasselbe schwören, soweit an ihnen sei.

Nach den Erkenntnissen der Inquisition und des weltlichen Gerichts, welche man jetzt den vorgerufenen Gefangenen vorzulesen begann, waren, nebst der gegen Alle erkannten Ehrlosigkeit und Confiscation des ganzen Vermögens, verurtheilt: 1) Als Lutherischer Lehrer und Prediger zur Degradation und zum Feuer: Doctor Augustin Cazalla, Hofprediger Kaiser Karl's V. Die Furcht vor Folter und Tod hatte ihn zum Widerruf bewogen. Auch wurde er bis zum Vorabend der Hinrichtung mit der Hoffnung auf Gnade getäuscht. Der Unglückliche beharrte in seiner Reue. 2) Ebenso verurtheilt, als Lutherischer Lehrer, sein Bruder, der Pfarrer Franz de Vibero Cazalla. Dieser, einmal durch die Folter wankend gemacht, da er sah, daß er sterben müsse, faßte Muth, und als sein Bruder Augustin in kurzer Anrede an die Unglücksgegnossen reumüthig für den katholischen Glauben eiferte, drückte Jener, schon auf dem Scheiterhaufen stehend, durch Geberden herben Tadel aus und starb ohne Zeichen von Schmerz und Reue. 3) Als Lutherische Lehrerin zum Feuer ihre Schwester Beatrix, eine Nonne. 4) Als Lutheranerin zum Verbrennen im Wilde die erwählte, früher verstorbene Mutter der drei Vorigen, Gattin des Präsidenten der Rechnungskammer Peter Cazalla. Ihr Haus sollte niedergerissen werden, weil es der pestbringenden „Secte Luther's“ statt Kirche gedient hatte. Auf dem Platze, wo es gestanden, sollte eine steinerne Säule durch Inschrift zum ewigen Gedächtniß den Grund der Schleifung anzeigen. Noch Florente sah den Platz, die Säule und die Inschrift. Erst 1809 soll dies Denkmal der Barbarei niederge-rissen worden sein. 5) Der Priester Doctor Alfons Perez, als Lutheraner, zur Degradation und zum Feuer. Sobald den drei Priestern ihr Urtheil vorgelesen war, wurden mit ihnen durch den damaligen Ordinarius der Stadt, den Bischof zu Valencia, die schauerlichen Ceremonien der Degradation mit Anwendung der Messgeräthe vorgenommen. 6) Der Advocat, Licentiat Anton Herrazuelo, als hartnäckiger Lutheraner, zum Feuer. 7—15) Noch neun andere Verurtheilungen zum Feuertode folgten, gegen vier Frauen und fünf Männer; gegen Einen als Juden, alle Anderen als Lutheraner; darunter zwei Ritter, ein Richter und die Wittve eines Commandeurs.

Den Uebrigen, deren Urtheile vorgelesen wurden, war — als in den Schooß der Kirche wieder aufgenommenen Lutheranern — das Leben geschenkt; doch lebenslängliches Gefängniß und Tragen des San Benito erkannt gegen Folgende: 16) Commandeur Peter Sarmiento de Moras, Sohn des ersten Marquis von Poza (Posa), und 17) seine Gattin, Hofdame der Königin. 18) Johann de Vibero Cazalla, ein anderer Sohn der Präsidentin (Nr. 4), und 19) seine Gattin. 20) Seine Schwester Constanze, Wittve eines Notars. Als Dr. Augustin diese Schwester wegführen sah, denn er kam

zuletzt, kehrte er sich gegen die Prinzessin Regentin mit den Worten: „Prinzessin, ich bitte, haben Sie Mitleid mit dieser Unglücklichen, welche dreizehn Kinder als Waisen zurückläßt!“ Der Spanier Blanco ²⁾ bemerkt: „Die Bitte muß fruchtlos gewesen sein, denn was ließ sich von Herzen erwarten, die solche Dinge sehen und hören konnten, ohne zu brechen?“ Aber der Infant Don Carlos schwur an diesem Tage der Inquisition unverföhnlichen Haß ³⁾. 21) Johann de Ulloa Pereira, Commandeur des Johanniterordens und Obergeneral in Deutschland unter Karl V. Doch sollte dieser nur bis zur Rückkehr ins Gefängniß den San Benito tragen. 22—26) Die Gattin des Advocaten Herrezuelo und noch drei andere Frauen und ein Mann.

Die anderen Verurtheilungen waren milder. 27) Ludwig de Noras, Enkel und Majoratserbe des Marquis von Poza, wurde für unfähig erklärt, im Marquisate zu succediren, welches auf seinen jüngern Bruder überging; man verbot ihm, Spanien zu verlassen, verbannte ihn aber aus Madrid, Valladolid und Valencia. 28) Anna, Gattin eines Barons von St. Euphémie, Enkelin des Marquis von Poza, 24 Jahr alt, wurde zur Einsperrung in ein Kloster verurtheilt. 29) Anton Wasor, ein Engländer, Bedienter eines der Verurtheilten, zur einjährigen Einsperrung in ein Kloster, um dort Unterricht im katholischen Glauben zu erhalten; diese Drei sollten den San Benito nur bis zur Rückkehr ins Gefängniß tragen. 30) Anton Minguez, Bruder einer zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilten Dienstherrin der Donna Beatriz, zu dreijährigem Gefängniß mit San Benito. 31) Maria de Noras, Tochter des Marquis von Poza, eine Nonne, den San Benito bis auf die Schandbühne zu tragen, dann zur Einsperrung auf Lebenszeit in ihr eignes Kloster, wo sie im Chor und Speisesaal als die Letzte behandelt, auch im Capitel des Klosters nicht mehr stimmberechtigt sein sollte.

Nachdem die Vorlesung der Urtheile beendet war, wurden die Wiederaufgenommenen in die Haft zurückgebracht; die zum Tode Verurtheilten dem weltlichen Arm übergeben, Jeder rückwärts auf einem Esel sitzend, unter Begleitung vieler Bewaffneten, vor das Thor geführt, wo auf dem Richtplatz in gleicher Entfernung von einander vierzehn Scheiterhaufen errichtet waren, in der Mitte eines jeden ein Pfahl. An diesen wurde das Schlachtopfer gebunden. Aus Gnade wurden sie zuerst erbroffelt; nur Herrezuelo, der allein nicht widerrufen hatte, ward lebendig verbrannt und starb mit Zeichen der entschiedensten Verachtung gegen seine Mörder. Ihm war, wie gewöhnlich, bis zum Anbinden an den Pfahl ein stacheliges eisernes Gebiß in den Mund gelegt, damit er nicht seinen Glauben predigte.

Dies war ein Auto de Fe, wie es die Spanier nennen, d. i. Glaubensgericht (Glaubensact), eine Frucht menschlicher Beschränktheit und Leidenschaft, welche die Religion der ewigen Wahrheit und Liebe zum Gesetze solcher Greuel verkehren. Denn für Christen hielten sich die, deren Befehle so vollzogen werden, sogar für die von Gott selbst eingesetzten einzigen würdigen Nachfolger der Apostel des Herrn und Meisters. So verstehen ihresgleichen sein Wort: — auf die Frage: „willst Du, so wollen wir sagen, daß Feuer vom Himmel falle und sie verzehre?“ (die ketzischen Samariter) — „Wißt ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid? Des Menschen Sohn ist nicht gekommen zu verderben, sondern zu erretten.“ Luc. 9, 54. Vergl. Luc. 10, 25 ff. In dem unglücklichen Spanien allein sind während der Jahre 1481 bis 1808 auf solche Weise hingerichtet worden 34,658 Menschen; zu lebenslänglichem Gefängniß oder den Galerien verurtheilt 288,214; Bilder verbrannt 18,049; und wenn man die früheren Jahrhunderte berücksichtigt, im Ganzen ungefähr 500,000 Familien durch Hinrichtungen ganz ausgerottet, alle Juden und Mauren, getaufte (Morisko's) wie muhammedanische, vertrieben und dadurch nach der Berechnung von Florente die Bevölkerung auf die Hälfte dessen gebracht, was sie sein könnte. Nun denke man an die übrigen katholischen Länder, besonders an Portugal, Italien, Sicilien, Sardinien,

2) Rechtfertigung seiner Beleuchtung des kathol. Glaubens. Dresd. und Epz. 1827. S. 81. f.

3) Florente a. a. D. XX, 1. a. C.

Malta, Frankreich, die Niederlande, Mexico und Süd-Amerika ⁴⁾! Die Meisten litten für ihren Glauben, unter ihnen Viele der Edelsten ihres Volks. Doch hatte die heilige Inquisition die Marime angenommen, es gebe Verbrechen, welche, ohne Ketzerei zu sein, derselben verdächtig machen, und gegen jene müsse wie gegen diese verfahren werden, um den Verdacht zur Gewissheit zu erheben oder zu vernichten. In einer tückischen Prozedur und schauerhaften Folter besaß man freilich das in der Regel unfehlbare Mittel, jedes beliebige Erkenntniß zu erpressen. Diese Verbrechen waren jene, die eigentlich gar Niemand begehen kann, obgleich Tausende dafür von Henkershand gemartert und hingerichtet sind: Hererei, Zauberei, Bündniß mit dem Teufel; ferner eine Art von Gotteslästerung; Unterlassung der Unterwerfung von Seiten eines seit einem Jahre oder länger Ercommunicirten; auch, was man Schisma nannte, nehmlich die Bestreitung der vom Papst angesprochenen Gewalt; Verhinderung der Amtsverrichtungen der Inquisition; ja schon Verweigerung des Eides, die Keger zu vertreiben, von Seiten der Grafen, Barone und anderer Herren, auch ihrer Geschäftsleute; unterlassene Vertheidigung der Kirche gegen Keger von Seiten der Statthalter von Königreichen, Provinzen, Städten; Weigerung, die in den Städten geltenden Statuten zu widerrufen, wenn diese den Maßregeln der Inquisition widerstritten; Unterstützung der Keger von Seiten der Juristen, durch Angabe von Mitteln, der Inquisition zu entkommen, oder Verheimlichung von Papieren, und noch einige andere ⁵⁾. So höhnte sich zugleich unvermerkt ein Abgrund unter den Füßen aller Gegner des Aberglaubens und herrschsüchtiger Hohenpriester, dem Keiner entgehen konnte.

Auch in Deutschland loberten solche Flammen, obgleich es hier nicht zur Errichtung eines bleibenden obersten Inquisitionstribunals mit untergeordneten eigenen Provinzgerichten, wie in Spanien, kam, sondern daß gewöhnliche bischöfliche, oder außerordentliche päpstliche Commissaire richteten. So sehr wüthete ja einer dieser Commissaire im 13. Jahrhundert, jener verrufene Beichtvater der von ihm mishandelten heiligen Landgräfin Elisabeth, Konrad aus Marburg, daß die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier ihn zur Mäßigung mahnten, wiewohl vergeblich. Nachdem er von entrüsteten Deutschen (Edelleuten) erschlagen war, schrieb jener von Mainz an den Papst: „Viele Unschuldige habe Konrad verbrennen lassen. Auf der Folter um die Mitschuldigen befragt, hätten Schwächere gerufen: „ich weiß keine anzuzeigen, nennt mir die Namen der Verdächtigen;“ und als nun zwei Grafen und eine Gräfin genannt wurden: diese sind so schuldig als ich.“ Den noch lebenden Unschuldigen habe der Erzbischof Ehre und Güter wiedergegeben, aber darüber werde der Rath des Papstes erbeten, was wegen der unschuldig Hingerichteten zu thun sei“ ⁶⁾. Nach dem Abt Tritheim (Chron. Hirsau.) hätte Konrad in Straßburg allein achtzig Menschen i. J. 1215 verbrennen lassen. Auch gegen die freitheiliebenden Einwohner eines ganzen Gaues, die Stedingen (im heutigen Oldenburg), hatte er die Beschuldigung der Ketzerei erhoben. Kreuzzug und Ablass wurden gegen sie gepredigt, die Gefangenen verbrannt, der Volksstamm bis auf Wenige ausgerottet ⁷⁾. Im 14. Jahrhundert hauste ebenfalls päpstliche Inquisition in Deutschland, wie denn namentlich 1312 Mehrere in Oesterreich als Keger verbrannt wurden ⁸⁾. Habt ihr aus dem 15. Jahrhundert den Rector der Universität Prag, Johann Hus, und seinen gelehrten und beredten Freund Hieronymus vergessen, die edeln Märtyrer zu Constanz? Bald nachher erhielt die Inquisition auch in Deutschland dadurch neuen Schwung, daß man die heimlichen Keger als Zauberer verbrannte ⁹⁾. Und im 16. Jahrhundert wurden Protestanten als Keger verbrannt, namentlich 1524 zu Wien, zu Melndorf im Holsteinischen, 1527 zu München, Köln, Passau, zu Mörsburg am Boden-

4) Florente a. a. D. XLVI.

5) Florente a. a. D. IV.

6) Bei Gieseler Kirchengeschichte Bd. II. § 87. not dd.

7) Bei Schröckh Kirchengesch. Thl. XXIX S. 612. 637. ff. Gieseler a. a. D. not. ee

8) Gieseler a. a. D. § 120.

9) Ebend. § 148.

see.¹⁰⁾ In Spanien, wo noch in den Jahren 1700 — 1746 den gleichen Tod 1600 Menschen als Keger erlitten, schien die Hinrichtung vom J. 1781 die letzte dieser Art gewesen zu sein¹¹⁾. Napoleon hatte im J. 1808 die Inquisition aufgehoben, Ferdinand VII. 1814 sie wiederhergestellt, aber 1820 war sie zum zweitenmal aufgehoben. Da las man plötzlich mit Entsetzen und Abscheu in den öffentlichen Blättern¹²⁾, wie am 31. Juli 1826 zu Valencia, nach der unter dem Schutze der Armee Karl's X. von Frankreich bewirkten Restauration, ein liberaler Schullehrer, Namens Ripoll, als Keger (wegen Deismus) mit den wesentlichen Formen eines Auto de Fe hingerichtet wurde.

Es liegt wenig daran, daß dieser spanische Ausdruck im engern und eigentlichen Sinne nur die öffentliche feierliche Vorlesung des Urtheils bedeutet; sowohl des kirchlichen — der Kegeri schuldig erklärenden und die kirchlichen Strafen, auch zur Todesstrafe die Uebergabe ans Gericht des Staats erkennenden — als des weltlichen, zum Feuer, und wenn Neue gezeigt wird, vorher zur Erdrosselung verurtheilenden. Die Vollstreckung ist immer unmittelbare Folge. Natürlich reicht schon Ein Angeklagter hin, den Act vorzunehmen. Doch wurde oft, nach beendigter Untersuchung, jene feierliche Urtheilsverkündung und Hinrichtung verschoben, um an einem hohen Festtage den Triumph der Kirche durch gleichzeitige Abschachtung einer größern Zahl der Opfer zu feiern¹³⁾. Zu Valladolid, an jenem 21. Mai 1559 — welchen Tag wir wegen der mehrfachen Zeugnisse wählten, die verglichen werden konnten — wurden, weil die Verlesung der 31 Sentenzen mit Entscheidungsgründen für diesen Tag keine Zeit übrig ließ, noch 37 Personen ins Gefängniß zurückgeführt für ein späteres Auto. Ein gleich darauf erschienener amtlicher oder halbamtlicher Bericht über den 21. Mai schließt mit der Bemerkung: „Das Auto der Inquisition zu Sevilla wird nun ehestens vorgenommen werden, da man damit nur bis nach diesem in Valladolid gehaltenen zuwarten wollte.“ Wirklich wurden zu Sevilla am 24. September 21 Menschen verbrannt, 80 zu andern Strafen verurtheilt, die Meisten als Lutheraner, und ein Haus niedergerissen, welches ihnen als Kirche gedient hatte¹⁴⁾. Am 8. October folgte dann jenes verschobene Auto zu Valladolid in Gegenwart Philipp's II., dessen Rückkehr aus den Niederlanden man damit abgewartet hatte, und 13 Menschen wurden dabei verbrannt¹⁵⁾.

Hier mögen die schönen Worte stehen, mit welchen Prof. Zell, ein Katholik, seinen Vortrag über Leben und Schriften eines der edelsten Opfer dieser Barbarei beschließt¹⁶⁾: „Palaearius, der redliche, geist- und muthvolle Mann, durch ernste und unbefangene Studien erhellet, von innigem und lauterem Eifer für Sittlichkeit und Religion durchglüht, wurde im J. 1566 nach dem Urtheil der Inquisition (zu Rom) verbrannt. Das Erste, was unsere Seelen nach Anhörung einer solchen Begebenheit erfüllt und erfüllen muß, ist das durch solche Grausamkeit empörte, alle anderen Gedanken überwältigende Gefühl und der aufwallende lebendige Haß gegen solche Greuel. Und weder die Erinnerung an das hochgepriesene Athen, das ja auch seinen Sokrates mordete, noch die Erinnerung an den Geist jener früheren Jahrhunderte, von dem auch Männer, wie Calvin und Melancthon

10) Schröckh Kirchengesch. seit der Reformation I, 336, 339, 404. II, 141. Auch Joh. Heuglin's Lehre und Tod von Walchner. (In den Schriften der Gesellsch. f. Geschichtskunde zu Freiburg. Freib. Herder 1828. S. I. 67. ff.)

11) Florente a. a. D. XLVII, S. 383.

12) Allg. Zeitung 1826 S. 953, 990. Allgem. Kirchenzeit. von Zimmermann 1826. Sp. 1216, 1327, 1415.

13) Florente a. a. D. Bd. I. „Erklärung der Ausdrücke.“ S. LI. f.

14) Die in der ersten Note cit. Relatione sagt a. G.: Et perche in un giorno non si potera far l'atto con tutti li prigionieri, che uscirono, restarono nella prigione dello S. Officio, per esser molte et longhe le sententie, per li molti errori, di che stavano convinti, per un altro atto le persone sottoscritte. Folgen die 37 Namen. Und dann: L'Atto dell' Inquisitione di Seviglia si celebrerà presto, che non aspettavano se non che si celebrasse prima questo atto di Valladolid.

15) Florente a. a. D. S. XXI, Abschn. I. S. XX, Abschn. 2.

16) Nonius Palaearius. Vorgetragen in einer öffentlichen Sitzung der histor. Gesellsch. zu Freiburg. 1827. (In der Aethia, von Münch. Jahrg. 1830. II, S. 176 ff.).

sich nicht frei machen konnten, kann und darf diesen gerechten Zorn beschwichtigen. Wenn sich aber diese Empfindungen legen und ruhigeren Gedanken Platz lassen — welche Ansichten und Entschlüsse — sollen wir bei Betrachtung solcher Ereignisse gewinnen? — Es giebt einen Weg, der nicht etwa in der weltflügen aber niederträchtigen Vereinigung der unvereinbarsten Dinge besteht, um dadurch unserer Bequemlichkeit und unserm Vortheile zu dienen; es ist der Weg der Mäßigung, der Gerechtigkeit, der ruhigen, selbstbewußten Kraft. Auf diesem wandelnd laßt uns durch ernstes und unbefangenes Studium der Geschichte einsehen lernen, wie die Gegenwart durch die Vergangenheit gestaltet worden ist, damit wir die Wahrheit von der Lüge unterscheiden, nicht geblendet werden durch die Sophismen der Betrüger noch der Betrogenen, nicht gefesselt durch das kindische Gängelband der Gewohnheit. Dann laßt uns der einmal erkannten Wahrheit Zeugniß geben, offen, ehrlich, nachdrücklich, nicht durch Menscheneitelkeit getrieben. Laßt uns, so oft wir unsre als besser erkannten Ueberzeugungen vertheidigen oder verbreiten, jede verschiedene Meinung Anderer, wenn sie nicht unsittlich ist, nach ihrem Werthe dulden oder achten, laßt uns aber zugleich der Lüge die Wahrheit entgegensetzen, dem Irrthum und der Unwissenheit die Wissenschaft, der Unmaßung unsre Männerwürde; — ich würde hinzufügen: der Unterdrückung kräftigen Widerstand und standhaften Muth, wenn wir nicht in einer Zeit lebten, die, so viele Gebrechen sie haben mag, doch unsern religiösen Ueberzeugungen Sicherheit und Freiheit gewährt; wenn wir nicht im deutschen Vaterlande lebten, das, wenn auch in anderer Hinsicht von andern Ländern Europa's so weit überstrahlt, doch durch denselben Vorzug die meisten übertrifft.“ So weit Zell.

Die Zeit des Auto de Fe ist übrigens wohl endlich vorüber, vielleicht sogar für Spanien. Aber es kann nicht genug daran erinnert werden, daß noch in der Instruction für den päpstlichen Nuntius in Wien gegen die Entschädigung protestantischer Fürsten durch Bestigungen katholischer Prälaten (1805) gesagt ist ¹⁷⁾: „Die Kirche hat als Strafe des Verbrechens der Ketzerei die Confiscation des Vermögens verordnet, und zwar für Privatvaten durch die Entscheidung von Innocenz III. (im Corp. juris canonici) cap. 10. de haereticis. Rücksichtlich der Fürstenthümer und Lehen ist es, nach (ebendas.) cap. 16, Regel, daß die Unterthanen eines kaiserlichen Fürsten des Gehorsams und aller Pflicht und Treue gegen denselben entbunden sind, und Jedermann kennt die Absetzungsentenzen, welche von Päpsten und Concilien gegen hartnäckige kaiserliche Fürsten ausgesprochen wurden. In so unglücklichen Zeiten leben wir, daß es der Kirche unmöglich ist, diese heiligen Maximen gerechter Strenge gegen die Glaubensfeinde und Rebellen ¹⁸⁾ in Ausführung zu bringen, ja nicht einmal klug, ihrer zu erwähnen. Aber wenn auch die

17) La Chiesa a stabilito, come pena del delitto dell'eresia, la confisca et perdita dei beni dagli eretici posseduti. Questa pena è decretata per rapporto ai beni de' privati nella decretale d'Innocenzo III. riportata nel capo Vergentis X. de haeret. et per quel che riguarda i principati, feudi, à pure regola del diritto canonico nel cap. Absolutos X. de haeret. che i sudditi di un principe manifestamente eretico rimangono assoluti da qualunque omaggio, fedeltà et ossequio verso del medesimo; e niuno, che sia alen poco versato nella storia, può ignorare le sentenze di depositione pronunciate dai pontifici e dai concilj contro de' principi ostinati nell'eresia. Se non che siamo ora pur troppo giunti in tempi così calamitosi e di tanta umiliazione per la sposa di Gesù Christo, che siccome a lei non è possibile usare, così neppure è spedito ricordare queste sue santissime massime di giusto rigore contro i nemici ed i rebelli dela fede. Mase non può esercitare il suo diritto di deporre da loro principati e di dichiarare decaduti da loro beni gli eretici, potrebbe ella, moì positivamente permettere, per aggiungere loro nuovi principati e nuovi beni, d'esserne spogliata ella stessa? Beiträge z. Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. Zweite Aufl. mit Zugaben von Paulus. Heidelb. Schwab 1823 S. 38f.

18) Innocentius III., der Stifter der eigentlichen Inquisitionsgesetze, in dem oben angeführten Cap. 10, sagt zur Begründung: „Das Vermögen der wegen beleidigter Majestät Hingerichteten wird nach Staatsgesetzen confiscirt, und ihren Kindern nur das Leben aus Erbarmen gelassen. Weit schwereres Verbrechen ist es aber, die ewige Majestät beleidigen, als die zeitliche.“ Man war weniger erstaunt, 1805 diese Sprache der Finsterniß in der päpstlichen Instruction noch zu finden, als 1822 im Lehrbuche des Kirchenrechts von

Kirche ihr Recht, die kaiserlichen Fürsten abzusehen und die Keger ihres Vermögens verlustig zu erklären, nicht ausüben kann, dürfte sie je zugeben, daß, um Jene zu bereichern, sie selbst des Ihrigen beraubt würde?" Nicht genug kann daran erinnert werden, daß man noch jest — wer sollte es glauben? — jeden Bischof, auch jeden deutschen, bei seiner Einweihung feierlich schwören läßt: er wolle die Keger nach Möglichkeit verfolgen (*Haereticos pro posse persequar*). Und wer weiß nicht, welche die sind, von denen mehr als von Allen gilt: sie haben Nichts gelernt und Nichts vergessen? Der ernstlichsten Erwägung werth möchte für gebildete Staaten die Frage sein, ob wirklich ein seine Arme über die ganze civilisirte Welt erstreckender, durch enge Bande verketteter, den verehrten Namen des Christenthums mißbrauchender, einflußreicher Verein bestehe, dessen leitende Glieder größtentheils vom Geiste rückischer Verfolgung und tödtlichen Hasses gegen bessere Ueberzeugungen getrieben sind, denen Raum zu geben theils ihre intellectuelle Beschränktheit, theils ihr persönlicher Vortheil, oder was immer sonst nicht gestattet; ob nicht der Anwendung aller ihm möglichen Mittel von List und Gewalt die Hoffnung wesentlichen Voranschreitens der Menschheit in kirchlichen Dingen erliegen, ja vielleicht, durch Zusammentreffen unglücklicher Ereignisse und Richtungen begünstigt, unvermerkte Einleitung bedeutenden Rückschreitens gelingen könnte oder schon gelungen sei, und ob es nicht eifrige Sorge jeder bessern Staatseinrichtung sein müsse, keine derjenigen Maßregeln¹⁹⁾ zu vernachlässigen, welche geeignet sind, die von dieser Seite den heiligsten Interessen der Menschheit drohenden Gefahren abzuwenden und sich so die Achtung der Achtungswürdigen aller Confessionen, auch der katholischen, und jedes Standes zu erhalten.

P.

Abarie, s. Haferei.

Autonomie, im weitesten Sinne, ist die freie Selbstbestimmung Dessen, der unabhängig von einer über ihm stehenden gesetzgebenden Gewalt nach eigenen selbstgegebenen Gesetzen lebt, und insofern die Freiheit nichts Anderes ist als das Leben nach den Gesetzen und Bedingungen des selbstigen Wesens, sind Autonomie und Freiheit gleichbedeutend.

Walter § 26 folgende Stelle: „So widersinnig es wäre, dem Staate zuzumuthen, daß er eine revolutionäre Gesinnung seiner Bürger für rechtlich möglich erklärte, so wenig kann die Kirche — Gewissensfreiheit als Grundsatz aufstellen.“ Er fand einen Nachahmer: Lang, äußere Kirchenrechtsgeichte, Züb. 1827, § 196. „Das Verhältniß der kathol. Kirche als eines Ganzen zu den Vereinen der Protestanten ist ein anderes. Sie betrachtet und muß die Reformation in dem Gesichtspunkte einer Revolution betrachten.“ Nicht so der treffliche Sauter (*fundam. jur. eccl. Cathol.*) §. 36, 75, 135, 227 a. Ende. Abgesehen von den furchtbaren Consequenzen, welche dieser Artikel zeigt, weisen längst die bessern katholischen Geistlichen und Laien jene Gleichstellung der Kirche, des Vereins für unablässiges Voranschreiten zu dem Wahrsten und Besten, mit dem Staate, dem Vereine für Erhaltung, wegen ihrer völligen Unrichtigkeit von sich.

19) Da es verlaute, römische und deutsche Curien drängen auf ein Veto bei Anstellung theologischer Lehrer, so mag hier ein bei bedeutendem Anlasse von einem Katholiken ausgesprochener Wunsch, der in dieser Beziehung der dringendste sein dürfte, in Erinnerung gebracht werden. S. Gutachten d. theol. Facultät in Freiburg über d. Amtsverrichtungen der franzöf. Geistlichen, die den Versassungseid leisteten. Mit Einleit., ungedruckten Actenstücken, Uebersetzungen und Anmerk. von Dr. H. Amann. (Freib. Groos 1832. 8.) Einleit. S. XII sagt: „Es schien nicht unwichtig, in diesem Gutachten eine bedeutende Auctorität voranzustellen, nicht bloß für den Geist muthiger Opposition gegen alles Unchristliche überhaupt, es komme, woher es wolle, sondern auch schon für manche besondere Hauptfrage, vorzüglich für die Stellung von Papst, Bischof und Particularkirche. Unwillkürlich dringt sich zugleich der Wunsch auf, daß die Regierungen, nach dem Vorgange selbst der österreichischen, erkennen möchten, wie unerläßlich es für das Voranschreiten der Menschheit sei, den katholischen theologischen Facultäten eine von aller kirchlichen Auctorität unabhängige Zusammenfassung und völlige Lehrenfreiheit ganz ernstlich zu sichern; und daß ihre Zusammenfassung bei der eigenthümlichen Lage des kathol. Vereins nur dann den Beifall der Stimmsfähigen erhalten kann, wenn vor Allem Erkenntnis der Wahrheit und Willen, der erkannten Zeugnis zu geben, dem berufenen Lehrer nicht fehlt. Auf die nöthige Gelehrsamkeit und übrige Bildung ist freilich auch Bedacht zu nehmen. Aber welchen Grad theologischer Gelehrsamkeit kann der besitzen, der es noch nicht so weit gebracht, die Dinge zu wissen, die seit dreihundert Jahren für alle Verständigen in der Welt ausgemachte Sachen sind?“

Wenn aber frei im Allgemeinen Jeder ist, der den Antrieben und Bedingungen seiner eigenen Natur folgt, auch wenn er sein Thun und Lassen nicht auf Regeln zurückführt, die er als Gesetze seines Handelns ausspricht, so wird dagegen bei der Autonomie als freier Selbstgesetzgebung vorzugsweis an ein solches Handeln und Verhalten gedacht, das auf bestimmten, selbstgegebenen, nicht von außen her empfangenen Normen beruht. In diesem Sinne spricht man auch von einer Autonomie der Vernunft, wenn sie die obersten Principien des Erkennens nicht aus Ueberlieferung oder Offenbarung schöpft, sondern aus sich selbst entwickelt und begründet. Weit häufiger wird jedoch der Ausdruck Autonomie im politischen und juristischen Sinn gebraucht zur Bezeichnung der auf eigener Gesetzgebung und Handhabung des Rechts beruhenden Freiheit des Staats und seiner verschiedenen Bestandtheile oder Angehörigen. Doch ist für das Recht des Staates selbst, von fremder Vorschrift unabhängig zu sein und seiner Angehörigen Thun und Lassen nach selbstgegebenem Gesetz zu regeln, der Ausdruck Souveränität, der eine unbedingte Selbstständigkeit bezeichnet, gebräuchlicher, so daß das eigentliche Gebiet der Autonomie diejenige bedingte Selbstständigkeit und Selbstgesetzgebung ist, welche den untergeordneten, bloß relativ selbstständigen Theilen oder den Angehörigen des Staatsganzen zukommt, und die wichtigsten Arten dieser Autonomie sind: die Autonomie der Gemeinden und Gemeindeverbände als der Grundlagen und politischen Bestandtheile des Staats, und die Autonomie der Einzel- oder Gliederstaaten im Staatenverein, die Autonomie der im Staate lebenden Privaten, und die Autonomie der Kirche, insofern deren Angehörige zugleich Angehörige eines bestimmten Staates sind.

Da der Staat kein tochter Mechanismus, sondern ein lebendiger Organismus ist, und in jedem Organismus den einzelnen Theilen oder Gliedern ein gewisses Eigenleben, eine relative Selbstständigkeit zukommt, so findet sich diese relative Selbstständigkeit der Theile auch im Staate in den mannigfaltigsten Abstufungen und Gestalten, und nachdem Staaten, die aus einer einzigen Gemeinde bestehen, in unsern Tagen eine Seltenheit geworden sind, weil überall die Nationalitäten sich zusammendrängen und der Zug des Jahrhunderts auf staatliche Gestaltung und Gliederung großer Massen gerichtet ist, dürfen auch Staatswissenschaft und Staatskunst nicht übersehen, daß jeder größere Staat schon seinem Ursprung nach ein (aus Gemeinden als dem Urstaat) zusammengesetzter Staat ist, dessen Glieder die einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaften bilden. Diesen muß, wenn der Staat ein freier und organischer sein soll, in welchem jedes Glied die übrigen erhält, indem es für die eigene Selbsterhaltung thätig ist und seine Sphäre ausfüllt, ein gewisses Maß von Selbstständigkeit eben so gut zukommen als den einzelnen Staatsbürgern, und da die vom Staate als Gesamtpersonen anerkannten Gemeinden und Provinzen keine bloßen Privatpersonen sind, sondern als Organe und organische Bestandtheile des Staates selbst, als Staat im Kleinen, einen öffentlichen Charakter haben, so ist naturgemäß ihre Autonomie auch nicht auf die privatrechtliche Sphäre zu beschränken, sondern kann in untergeordneter Weise, unter Leitung und Obergewalt der Centralregierung, alle Functionen der Staatsgewalt umfassen.

¶ Daß die Gemeinden selbst oder durch selbsternannte Vorsteher ihren Haushalt ordnen und ihr Vermögen verwalten, ist daher nicht nur nichts Außerordentliches, sondern folgt schon aus dem Begriff einer vom Staate anerkannten Gesamtperson. Weil aber die Gemeinde keine bloße Privatperson ist, so gebühren ihr auch alle diejenigen öffentlichen oder hoheitlichen Rechte, welche sie eben so gut oder besser als der Staat ausüben kann, ohne daß die Einheit und die Kraft des Ganzen darunter leidet, und der Begriff der Municipalrechte ist nicht beschränkt auf das Recht der Selbstverwaltung des Gemeindevermögens und auf die Selbstständigkeit des Gemeindehaushalts, sondern jedes Recht der öffentlichen Gewalt, das die Gemeinde auszuüben im Stande ist und das sich mit der Existenz und Kraft und mit der Oberherrlichkeit des Staats verträgt, kann Municipalrecht werden. Der Gemeindezweck schließt alle Bestandtheile des Staatszwecks in sich, und die wichtigsten Verhältnisse des Staatslebens finden sich im Bereiche der Gemeinde wieder: Polizei und Finanzverwaltung, Schulwesen, Kirchenwesen und Besteuerung. So gut daher viele Gemeinden die Ortspolizei und das Besteuerungswesen für örtliche Zwecke besorgen, eben so gut

kann ihnen auch, unter Staatsaufsicht und den allgemeinen Staatszwecken und Gesetzen unbeschadet, das Recht der örtlichen Gesetzgebung (durch Localstatuten), ja selbst Gerichtsbarkeit, so weit sie die Mittel dazu besitzen, anvertraut werden. Denn als freiegliedertes und zusammengesetztes Ganzes darf zwar der Staat die Lebensthätigkeit seiner einzelnen Organe nicht übermäßig steigern, dem Theil nicht überlassen oder zumuthen, was dem Ganzen gebührt und durch die Gesamtheit allein zweckmäßig geschehen kann; er muß aber auch jedes Glied des Gesamtorganismus, so weit dasselbe nach dem Grad seiner Entwicklung es vermag, die Sphäre seiner natürlichen Lebensverrichtungen ganz ausfüllen lassen und überhaupt dem Volke selbst so viel Antheil an der Staatsgewalt einräumen, als es ohne Nachtheil für das Ganze auszuüben fähig ist.

So stand nach älterem deutschen Rechte den Stadtgemeinden frei, fast über alle Gegenstände des Privatrechts beliebig neue Rechtsnormen festzusetzen. Um eigentliche Gemeinheitsangelegenheiten hatte ohnedies die gesetzgebende Gewalt sich nie bekümmert, und die Normen, wodurch diese regulirt werden sollten, wurden daher gleichfalls durch freie Willkür bestimmt. Der Ausschuss der Gemeinde (Bürgermeister und Rath) ordnete unter Zuziehung oder wenigstens mit stillschweigender Beistimmung der Gemeinde, wie es mit der Nutzung des Gemeindeguts und mit Ausübung der für die Stadt erworbenen Gerechtsame zu halten sei, wie zur Aufrechterhaltung guter Ordnung überhaupt sich Jeder zu verhalten, insbesondere Handel und Gewerbe zu treiben habe, was endlich von jedem Gemeindeglied zu gemeinen Unkosten beigetragen werden solle. So entstand eine Reihe von Willküren, Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen, welche, obgleich von Kaiser und Landesherrn nicht selten ausdrücklich bestätigt, doch an sich ihrer Bestätigung weder bedurften, noch willkürlicher Abänderung von ihrer Seite unterworfen waren. Dazu besaßen überdies die meisten Städte eigene Gerichtsbarkeit, ja diese galt für den eigentlichen Schlussstein aller städtischen Autonomie, und den städtischen analoge autonomische Rechte übten auch andere Corporationen, namentlich die Innungen und Zünfte, so lange diese einen wesentlichen Bestandtheil des staatlichen oder gemeindlichen Organismus bildeten.

Hiermit verglichen ist denn auch die übrigens mit Recht berühmte preussische Städteordnung kein solches Wunder von Freisinnigkeit, als sie oft dargestellt wird; denn sie räumt den Gemeinden zunächst nur das ein, was jedem Privaten und jeder Privatgesellschaft zusteht, nemlich die Ordnung ihres eigenen Haushalts; die revidirte Städteordnung aber noch etwas weniger; und wenn gleich die von letzterer vorgeschriebenen Beschränkungen der Selbstverwaltung im Ganzen zweckmäßig und dem Gesamtinteresse des Staats besonders im Hinblick auf die Nachkommen entsprechend sind; wenn anerkannt werden muß, daß der Staat nicht umhin kann, die bürgerliche oder privatrechtliche Autonomie der Gemeinden wegen ihres politischen Charakters mehr zu beschränken als die privatrechtliche Autonomie anderer Corporationen, so haben ebendarum jene auch auf ausgedehntere politische Autonomie gegründeten Anspruch.

Die Autonomie der politischen Bestandtheile eines Staats oder Staatenkörpers ist nun in der Hauptsache dasselbe, was man auch unter dem System der Localverwaltung oder Localregierung versteht. Sie ist das Gegentheil einer, jede eigenthümliche Selbstständigkeit der Volks- und Staatstheile, alle Mannigfaltigkeit gemeindlichen und provinziellen Eigenlebens, alle natürlichen und geschichtlichen Besonderheiten, wie sie in jeder Nation sich finden, vernichtenden Gleichförmigkeit, sie beseitigt die nachtheiligen Folgen der in jedem großen Staat zu Erhaltung der Einheit und Kraft des Ganzen unerläßlichen Centralisation, und wirkt der zersetzenden und auflösenden, den Staat zuletzt in so viel Atome, als er Bürger zählt, zerstäubenden Gewalt abstracter Gleichheits- und Freiheitsprincipien am sichersten entgegen. Anstatt maschinenartig einer einzigen, außer ihnen liegenden Kraft zu gehorchen, wirken alle Theile selbstständig zu einem gemeinsamen Zweck zusammen, und die Autonomie der Gemeinden und Landschaften ist deswegen ein wesentlicher Theil der achten und vollständigen politischen Freiheit einer Nation. Wo die Autonomie der Gemeinden oder Gemeindeverbände und Landschaften, die freie Municipal- und Provinzialverfassung fehlt, da kann bei der ausgedehntesten Freiheit der Individuen der Despotismus der Centralisation fast so drückend werden als der Despotismus schrankenloser Alleinherr-

schaft. So übt in Frankreich, bei aller individuellen Freiheit und Gleichheit der Einzelnen, die eine durch Uebercentralisation geschaffene Hauptstadt eine Zwingherrschaft, die alle locale und provinzielle Eigenthümlichkeit der verschiedenartigen Bevölkerungen aufzulösen sucht, auswärts in jedem Zweige der Verwaltung das Lebensprincip, die eigenthümliche Thätigkeit der untergeordneten Organe tödtet, und wenn nicht das provinzielle Leben wieder selbstständiger wird, die Kräfte des Landes zu absorbiren droht. Dagegen gewährte in Spanien lange Zeit die Freiheit der Municipal- und Provinzialverfassung einen Ersatz für die unter der Herrschaft des absoluten Königs mangelnde staatsbürgerliche Freiheit der Einzelnen, und noch heute bildet dort die Autonomie der Gemeinden und Provinzen den Anknüpfungspunkt für die Bestrebungen zu Erlangung der individuellen staatsbürgerlichen Freiheit. Wenn übrigens die spanische und auch die deutsche Freiheit in ältern Zeiten mehr eine Freiheit der Corporationen, der Genossenschaften und Landschaften war und umgekehrt die französische mehr eine Freiheit der Individuen ist, so stehen die Verfassungen dieser Länder hierin der englischen und nordamerikanischen nach, welche Beides vermitteln und vereinigen. Dagegen ist es seltsam, die preussische Städteordnung mit ihrer in der Hauptsache auf den Gemeindehaushalt beschränkten Autonomie als eine Art von Neufsterm und Höchstem anzuschauen und aus deren Vergleichung mit der französischen Municipalverfassung den Schluß zu ziehen, daß mehr wahre bürgerliche Freiheit in Preußen als in Frankreich sei, indem Gemeinden, welche ihren Haushalt selbst ordnen, ihr Vermögen selbst verwalten dürfen, nur ein sehr dürftiger Ersatz für eine mächtige Volksvertretung, für Pressfreiheit und Schwurgerichte sind.

Aber nicht allein darin besteht der große Vorzug gemeindlicher und landschaftlicher Autonomie, daß sie der Freiheit günstiger ist, mehr Sinn für öffentliches Leben weckt und in weit höherem Maße die Selbstthätigkeit belebt als das System der Centralisation, sondern sie ist auch, wenn sie ihre Gränzen nicht überschreitet, die an sich zweckmäßigere, oft die allein zweckmäßige Verwaltungsweise, weil, wer die Dinge in der Nähe sieht, aus eigener Anschauung und Erfahrung urtheilt, auch Alles besser, rascher und wohlfeiler zu ordnen oder zu entscheiden vermag, als wer ohne unmittelbare Kenntniß der örtlichen und individuellen Verhältnisse aus der Ferne regiert.

Bis zu welchem Umfang übrigens der Kreis derjenigen politischen Rechte auszudehnen sei, welche der Autonomie der einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaften überlassen werden können oder sollen, läßt sich im Allgemeinen nicht genau bestimmen. Zwar versteht sich von selbst, daß in keinem Fall die Einheit und die Kraft des Ganzen durch die Selbstständigkeit der Theile gestört und aufgehoben werden darf; aber wie weit im Einzelnen die Rechte und Functionen sich erstrecken, welche die Gemeinden und Landschaften eben so gut oder besser als der Staat selbst ausüben können, hängt von gegebenen Verhältnissen, von der Eigenthümlichkeit des Volkscharakters, von dem geschichtlichen Entwicklungsgänge, besonders aber von dem Grade der politischen Einsicht und Reife ab, und es ist einleuchtend, daß einer großen, eine Masse von Intelligenz und materiellen Mitteln in sich vereinigenden Stadt ausgedehntere Befugnisse als einer Dorfgemeinde, einer ganzen Provinz umfassendere Rechte als einem einzelnen Landstädtchen übertragen werden können.

Besonders schwierig ist nun dieses richtige Maß zu treffen bei der Bundesverfassung, welche dem Wesen nach nichts Anderes ist als das System der Provinzialverfassung, der landschaftlichen Autonomie, in seiner höchsten Steigerung. Vom Einheitsstaat mit ausgebildeter Provinzialverfassung unterscheidet sich nemlich der Bundesstaat (Föderativstaat, Staatenverein) dadurch, daß im Letztern die einzelnen den Gesamtstaat bildenden Landschaften oder Staatsgebiete und Völkerschaften als eigene für sich bestehende Staaten förmlich anerkannt sind. Die Bundesverfassung bezeichnet daher den höchsten Grad der im zusammengesetzten Staate möglichen Autonomie der einzelnen politischen Bestandtheile, und da die Glieder eines Organismus um so entwickelter, individueller und vergleichungsweise selbstständiger sind, je höher, reicher und vollkommener überhaupt ein Organismus ist, so ist die Bundesverfassung wohl als die höchste Staatsform zu betrachten, während der Centralismus mehr die Natur eines Mechanismus hat.

Das Prädicat der vollendetsten Staatsform verdient jedoch nur das staatsrechtliche, nicht das völkerrechtliche Föderativsystem, und es wäre von höchster Wichtigkeit, daß man sich über den Unterschied zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Conföderation klar würde, um nicht immer wieder den Gemeinplag hören zu müssen: „die föderative Verfassung ist die einzig passende für Deutschland und die hat das deutsche Volk.“ Das Erste ist so richtig als das Zweite falsch, so lange nicht aus dem deutschen Staatenbund ein nationaler Bundesstaat geworden ist.

Es giebt nemlich nur zwei Hauptarten rechtlicher Gemeinschaft: die Genossenschaft (die *societas*, das *condominium* des positiven Rechts), und die Gesellschaft (die *universitas* des positiven Rechts). Die bloße Genossenschaft schafft keinen Gesamtwillen, dem jeder Einzelne sich fügen muß, sondern eine durch jeden einzelnen Genossen für seinen Theil auflösbare und insofern auf dem Princip der Stimmeneinhelligkeit beruhende Gemeinschaft von Eigenthum und andern Rechten, oder von bestimmten durch gemeinsame Thätigkeit zu erreichenden Zwecken, und da jeder Genosse seinen selbstständigen besondern Willen hat und behält, so bilden sie auch Dritten gegenüber keine von diesen anzuerkennende Einheit oder Gesamtperson mit einem Gesamtwillen, sondern stehen ihnen als eben so viele verschiedene Personen (oder Einzelwillen) gegenüber. Die Gesellschaft dagegen (der Staat, die Kirche, die Gemeinde, die Familie) begründet einen Gesamtwillen, dem der Einzelne sich fügen muß, und Gesamtrechte, deren Fortbestand vom Wechsel oder Austritt einzelner Theilhaber unabhängig ist; sie ist, als eine Gesamtheit oder zusammenge setzte Einheit, eine Gesamtperson, die ein Gemeinleben darstellt und lebt und Subject eines Gesamtwillens ist; deswegen bildet sie auch Dritten gegenüber eine Einheit und muß als solche von Jedem, der von ihrem Dasein Kenntniß hat, anerkannt werden. Hiernach ist es zwar nicht nothwendig, aber doch gewöhnlich und natürlich, daß die Gesellschaft einen immerwährenden oder wenigstens als immerwährend vorausgesetzten, die bloße Genossenschaft einen mehr nur vorübergehenden, zeitweiligen Zweck hat; in keinem Falle aber kann die Letztere unauflöslich sein, weil ein unauflöslicher Verein, bei welchem jeder Beschluß zuletzt auf Stimmeneinhelligkeit beruhen soll, nach der Natur der Menschen und der Dinge eine Unmöglichkeit ist, Unterwerfung unter die Stimmenmehrheit aber oder irgend eine andere Gesellschaftsgewalt die selbstständige Geltung des Einzelwillens nur so lange nicht aufhebt, als sie eine freiwillige, durch die Freiheit des Austritts gesicherte bleibt.

Der privatrechtlichen Genossenschaft entspricht nun im Völkerleben das Bündniß, die Allianz, überhaupt jede Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken ohne zwingende rechtskräftige Unterordnung unter einen Gesamtwillen, welcher letztere überall stattfindet, wo über die gemeinsamen Angelegenheiten ein anderes Gesetz als das der Stimmeneinhelligkeit endgültig entscheidet und der Austritt aus der Gemeinschaft dem Einzelnen nicht freisteht. Der Gesellschaft hingegen entspricht der Bundesstaat und der eigentliche Staatenbund, der ebendeshalb nicht dem reinen Völkerrecht oder internationalen Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht im engeren Sinne angehört.

Es läßt sich zwar auch ein bloß völkerrechtlicher Staatenbund denken, der zur Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse kein anderes Mittel als Unterhandlung und allseitigen Vertrag, für Streitigkeiten der Genossen in letzter Instanz keine andere Entscheidung als das Schwert oder das völkerrechtliche Gottesurtheil des Kriegs kennt, und häufig wird sogar behauptet, der Staatenbund sei ein durchaus genossenschaftliches, mithin völkerrechtliches Verhältniß, bei welchem jeder Einzelstaat im Besitze seiner vollen Unabhängigkeit bleibe. Allein damit steht im Widerspruch, daß jeder eigentliche Staatenbund eine Gesamtmacht, einen politischen Körper, eine unauflösliche Einheit wenigstens dem Ausland gegenüber bilden will; daß er seine Mitglieder auf ein so wesentliches Souveränitätsrecht wie das des Kriegs und der Selbsthilfe wenigstens unter sich verzichten läßt, weil mit der Pflicht, sich gegenseitig zu vertheidigen und beizustehen, ein Recht sich gegenseitig zu bekriegen unverträglich ist; und daß kein Staatenbund, wie es auch mit der Erreichung seines Zwecks ganz unvereinbar wäre, den Austritt aus dem Bunde in die freie Willkür der Gliederstaaten stellt. Der eigentliche Staatenbund ist also keine bloße *societas*, sondern eine

universitas, mit Unterordnung der Einzelnen unter die Gesamtheit, (daher denn selbst der deutsche Bund, der doch ein völkerrechtlicher Bund sein will, Entscheidung durch Stimmenmehrheit für die Regel erklärt und den Austritt verbietet), und da jede lebenskräftige Gesamtheit, die weder selbst Staat ist, noch einen Staat über sich hat, vermöge innerer Nothwendigkeit zum Staat zu werden strebt, so gilt dies ohne Zweifel auch vom Staatenbund, der ohnedies schon mit dem Staate wenigstens in den Hauptzwecken der Vertheidigung nach außen und der Erhaltung des Friedens im Innern (ohne welchen die gemeinsame Vertheidigung gegen äußere Feinde ja nicht möglich wäre) zusammentrifft und sich vom einfachen Staate wie vom Bundesstaat nur darin unterscheidet, daß der einfache Staat aus einzelnen Staatsbürgern, der Bundesstaat (in welchem die Bürger der Einzelstaaten zugleich auch Bürger des Gesamtstaats sind) aus einzelnen Staatsbürgern und aus ganzen Staaten besteht, während der Staatenbund keine Einzelbürger hat, sondern aus lauter ganzen Staaten zusammengesetzt ist, deren Angehörige mit ihm selbst in keinem staatsbürgerlichen Verband stehen.

Daraus sollte nun auch folgen, daß der Staatenbund nur die äußern Verhältnisse der Einzelstaaten unter sich und zur Gesamtheit, nicht die Verhältnisse der ihm als solche fremder Staatenbürger ordnen darf, weil im entgegengesetzten Fall deren Stellung als bloß mittelbare Unterthanen, oder als Nichtbürger und doch Unterthanen, eine ganz unnatürliche, wenigstens mit den Rechten constitutioneller Staatsbürger unverträglich wird. Aber eben die äußern wechselseitigen Verhältnisse der Gliederstaaten zweckentsprechend zu ordnen und sie zu einer festen Einheit gegen außen zu verbinden, ohne in deren innere Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung auf eine Weise einzugreifen, welche auf der einen Seite den Begriff des bloßen Staatenbundes aufhebt und auf der andern die von jeder selbstthätigen Theilnahme an den Bundesangelegenheiten ausgeschlossenen Staatenbürger in ihren wesentlichsten Volks- und staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt, ist eine so schwierige und ans Unmögliche gränzende Aufgabe, daß man behaupten darf, ein Staatenbund, der nicht in der Umbildung zum Bundesstaat begriffen ist, befinde sich naturnothwendig auf dem Weg zur Auflösung. Der Staatenbund ist entweder ein sich auflösender, oder ein werdender Bundesstaat, er ist ein unvollendeter Organismus, wenn nicht gar ein auf innern Widersprüchen beruhendes Zwittergeschöpf von völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Vereinigung, und ein freies nationales Gesamtleben ist überhaupt nur möglich in einem Bunde, welcher neben den Regierungen auch die Völker in sich aufnimmt, und dessen Thätigkeit jeden gemeinsamen öffentlichen Zweck umfaßt, den die Einzelstaaten nicht oder nicht eben so gut erreichen können: also im Bundesstaate, nicht im bloßen Staatenbunde.

Die Vorzüge des Bundesstaates vor dem Einheitsstaat sind übrigens im Wesentlichen dieselben wie die der Localverwaltung vor dem Centralisationsystem, und es kommt dazu noch die größere oder wenigstens zähkere Kraft des Widerstandes, den Föderativstaaten dem auswärtigen Feind zu leisten vermögen, weil selbst nach Niederlagen, welche die Gesamtmacht des Bundes treffen und vernichten, die Glieder oder Einzelstaaten noch eine selbstständige Lebenskraft zu Fortsetzung des Kampfs behalten können, wie sie in centralisirten Staaten nach Ueberwältigung des Centralpunktes fehlt.

Auf der andern Seite kann im Föderativsystem die Autonomie der Einzelstaaten auch sehr leicht die Gränzen des Wohlthätigen und Zweckmäßigen überschreiten, und es paßt namentlich die rein völkerrechtliche Conföderation ohne eine Bundesgewalt bloß für Staaten, deren politische Existenz und Unabhängigkeit allenfalls auch ohne einen solchen Bund gesichert ist. Dagegen muß in jedem eigentlichen Staatenbund, noch weit mehr aber im Bundesstaat, die höchste richterliche Gewalt für Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und die hiermit zusammenhängende Gesetzgebung, das Recht über Krieg und Frieden nebst der Wehrverfassung, das Recht der Besteuerung für Bundeszwecke und das Recht der Vollziehung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse einer obersten Bundesgewalt zustehen. Wenn ferner die Bundesverfassung nicht von beständiger Gefahr der Auflösung des Staatenvereins oder der Entfremdung einzelner Glieder begleitet sein soll, so muß auch das Recht der Bündnisse und des gesandtschaftlichen

Verkehrs mit dem Ausland entweder der Bundesgewalt ganz übertragen oder wenigstens von Letzterer beständig überwacht werden. Es liegt sogar die oberste, wenn nicht ausschließliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch die Bundesgewalt schon im Begriff eines Staatenvereins, der auswärtigen Staaten gegenüber einen einzigen geschlossenen Staat bilden will, und soll im Bundesstaate überhaupt das Nationalleben sein wahres Organ und seinen höchsten Ausdruck finden, soll die gleichmäßige Entwicklung der Nationalität durch ihn gewährleistet, die Einheit und Kraft des Ganzen gegen die Gefahr von Spaltungen und Defectionen oder wechselseitiger Entfremdung der Theile gesichert sein, so muß überdies durch thätige Theilnahme der Nation oder der Staatsbürger an der Bundesgewalt, durch bundesmäßige Uebereinstimmung der Einzelstaaten in den Grundzügen des Verfassungswesens und der Rechtsgesetzgebung, Einheit des Zoll- und Handelssystems und durch den Bund vermittelte Gemeinschaft der für die Gesamtheit wichtigsten Verkehrsmittel und anderer gemeinnütziger Anstalten, die Autonomie der Gliederstaaten noch weitern Beschränkungen unterliegen.

Verschieden von der Autonomie der integrierenden Bestandtheile des Staates, welche selbst wieder einen staatlichen Charakter haben und Staaten im Kleinen bilden, ist die Autonomie der Privaten oder der einzelnen Staatsbürger. Diese ist ihrem Begriffe nach beschränkt auf die Sphäre des Privatrechts mit Ausschluß aller Rechte und Befugnisse aus der Sphäre der Hoheitsrechte, und es ist zwar keine Anomalie, wenn den Gemeinden und Landschaften Gerichtsbarkeit, Polizei und örtliche Gesetzgebung zukommen, wohl aber wenn diese Befugnisse einem Privaten als Eigenthum und Theil seines Vermögens zustehen.

Der eigentliche Gegenstand dieser Autonomie ist Besitz und Eigenthum, oder Erwerb und solche Leistungen, die einen Geldwerth haben, und die allgemeinste Form, in welcher hier die Autonomie auftritt, ist das Gewohnheitsrecht, d. h. dasjenige Recht, welches nicht von der gesetzgebenden Staatsgewalt ausgeht, sondern in der gemeinsamen gleichförmigen Rechtsübung des Volkes und der Volksgerichte und in deren unmittelbarem Rechtsbewußtsein seine Quelle hat.

Es ist eine Thatsache der Erfahrung, daß von den in jedem Staate angenommenen und mit Gesetzeskraft bekleideten Rechtsnormen ein beträchtlicher Theil seinen Ursprung keiner ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzgebers verdankt, sondern auf andere Weise entstanden ist. Es liegt in dem natürlichen Gange der Entwicklung des menschlichen Geistes, vom Besondern zum Allgemeinen aufzusteigen, und lange bevor die Gesetzgebung als eigenthümliche Function der Staatsgewalt sich damit beschäftigt, in allgemeinen Sätzen eine Norm für die Behandlung oder Entscheidung aller einzelnen Fälle aufzustellen, sind schon dergleichen einzelne concrete Fälle vorgekommen, die durch specielle richterliche Entscheidungen oder durch die Uebereinkunft der Betheiligten ihre Erledigung erhalten haben. Ist nun dieses in einer Reihe von Fällen gleichförmig geschehen, so erwächst hieraus allmählig eine Regel, welche nicht auf einem Acte der gesetzgebenden Gewalt, sondern auf der Uebung eines vom volksthümlichen Rechtsbewußtsein geleiteten Richteramts oder auf dem eigenen Willen und der freien Uebereinkunft Derjenigen, die auf solche Weise das Gesetz für ihre Rechtsverhältnisse sich selbst gegeben haben, beruht. Das erste Geschäft des eigentlichen, mit einer höhern Gewalt bekleideten Gesetzgebers besteht auch häufig blos darin, die so entstandenen Rechtsnormen zu sammeln und zu ordnen, und je volksthümlicher ein Recht ist, desto größern Antheil an seiner Bildung wird das Gewohnheitsrecht, diese ohne Zweifel älteste Art der Rechtserzeugung, haben, um so mehr wird sich die Staatsgesetzgebung auf Sammlung, Sichtung, Ergänzung und Fortbildung des Gewohnheitsrechts beschränken.

Das autonomische Gewohnheitsrecht ist hier auch um so mehr an seiner Stelle, als das Privatrecht ja die eigentliche Sphäre der äußern Freiheit aller einzelnen Staatsbürger ist und deren freie Uebereinkunft zu Ordnung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse maßgebend sein muß. In diesem Sinne war Rottet geneigt, unter der Voraussetzung, daß das auf Autonomie der Privaten beruhende Gewohnheitsrecht dem allgemeinen Vernunft-

recht nicht widerspreche und nicht allzu unvollständig sei, eine von der Staatsgewalt ausgehende Rechtsgesetzgebung für überflüssig, ja sogar für unbefugt zu erklären, sofern das Volk bei seinem bisherigen Recht verharren will. Daher gestattet denn auch jedes bürgerliche Recht den Staatsgenossen, in privatrechtlichen Verhältnissen sich selbstgewählten Rechtsbestimmungen zu unterwerfen, und diese Befugniß der Privaten, ohne Dazwischkunft einer höhern gesetzgebenden Gewalt nach selbstgeschaffenem Gesetz zu leben, wird vorzugsweis das Recht der Autonomie genannt.

Diese Autonomie erscheint im deutschen Recht nach der Verschiedenheit der Stände und Verhältnisse bald in weitere, bald in engere Gränzen eingeschlossen, doch ist dieselbe stets ausgebreiteter gewesen als im römischen Recht. Wenn nemlich das ältere deutsche Recht allen Classen von Freigeborenen als ein wesentliches Recht der Freiheit die Befugniß zugesand, so weit man nicht durch Gebote des göttlichen Rechts gebunden oder durch die Verpflichtung zur besondern Treue gegen den Lehnsherrn, Dienstherrn, Grundherrschaft u. s. w. beschränkt war, nach eigener Wahl und Willkür für alle seine Rechtsverhältnisse solche Normen festzustellen, welche keiner willkürlichen Abänderung von Seiten der Staatsgewalt unterworfen waren, so kennt dagegen das römische Recht keine autonominischen Bestimmungen, die nicht durch eine höhere Staatsgewalt auch einseitig und ohne Zustimmung der dabei Betheiligten abgeändert werden dürften.

Zu dieser Ansicht ist nun aber auch Theorie und Praxis der heutigen Gesetzgebung zurückgekehrt. Sie verwirft ein den Staatsbürgern zustehendes Recht der Selbstgesetzgebung, über die der Staatsgesetzgebung keine Gewalt eingeräumt ist; sie kennt im Staat nur eine alle Rechtsverhältnisse umfassende gesetzgebende Gewalt, welcher sämtliche Staatsgenossen zum Gehorsam verpflichtet sind, und bestimmt die Gränzen, innerhalb welcher sich das Recht der Autonomie bewegen und selbst den von der Staatsgewalt ausgehenden Gesetzen derogiren darf, dahin, daß absolut gebietende oder absolut verbietende Gesetze durch autonominische Bestimmungen nicht abgeändert werden können, wohl aber die sogenannten Dispositivgesetze, deren Zweck kein anderer ist, als eine Norm zur Entscheidung desjenigen an die Hand zu geben, was die Betheiligten selbst in ihren Rechtsverhältnissen unbestimmt gelassen haben.

Nur bei den jetzigen Standesherrn und dem vormals reichsunmittelbaren Adel hat ausnahmsweise sich ein Ueberrest der ausgebreiteteren Autonomie des ältern deutschen Rechts bis auf den heutigen Tag erhalten. In besonderer Ausdehnung genoss und übte nemlich das Recht der Autonomie der hohe und reichsunmittelbare Adel Deutschlands, da er, sofern er nicht im Lehn- oder Dienstverhältniß stand, blos Verpflichtungen gegen den Kaiser und das Reich hatte, ohne einer Landeshoheit und besondern Landesgesetzen unterworfen und dadurch beschränkt zu sein. Als daher dieser Stand in Folge der Einführung des römischen Rechts durch die völlige Aufhebung der Grundsätze, die er bisher in seinem Familienrecht bei der Verfügung über sein Stammgut und bei dessen Vererbung befolgt hatte, seine politische Existenz bedroht sah, war die ihm zustehende Autonomie das Mittel, wodurch er jene Verhältnisse der Einwirkung des fremden Rechts entzog und sich bei den ältern deutschen Gewohnheiten behauptete, die er durch Hausgesetze in der Form von letzten Willen und Verträgen theils näher bestimmte, theils den Verhältnissen der Zeit gemäß gestaltete.

Auf diese Weise bildete sich für jenen Stand ein eigenes Privatfürstenrecht, dessen vorherrschende Tendenz die war, durch die Untheilbarkeit aller oder gewisser Güter und Gerechtsame der Familie deren Ansehen zu erhalten oder zu vermehren, und diese Autonomie ist durch den Art. XIV. der deutschen Bundesacte für die im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen dahin bestätigt worden, daß nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung deren noch bestehende Familienverträge aufrecht erhalten werden und ihnen die Befugniß zustehen soll, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, ohne daß sie hierin durch die gesetzgebende Gewalt des Staates, dem sie angehören, beschränkt werden dürften. Auch sind ähnliche autonominische Rechte in neuester Zeit von der preussischen Regierung dem rheinischen Adel (den rheinischen ritterbürtigen Autonomen) ertheilt worden.

Diese Autonomie des deutschen Adels bildet demnach ein wahres Standesprivilegium, eine Exemption von den Bestimmungen des gemeinen Rechts, für welche, als ein Ausnahms-gesetz und eine Abweichung von der Rechtsgleichheit, keineswegs diejenigen Gründe sprechen, welche für autonomische Feststellung der Privatrechtsverhältnisse im Allgemeinen geltend gemacht werden können; und wenn selbst die Autonomie des Gewohnheitsrechts keine unbeschränkte sein darf, sondern von der Staatsgesetzgebung überwacht und geleitet werden muß, damit nicht alle Einheit der Rechtsbildung zuletzt verloren gehe und aus der Verschiedenheit des Rechts oder der Rechte die nachtheiligste Rechtsunsicherheit und Störung des Verkehrs mit gegenseitiger Entfremdung der unter verschiedenem Recht Lebenden entspringe, so verdient noch weniger Begünstigung jene Autonomie der Privaten, welche in der anstößigen Gestalt eines Vorrechts einzelner Stände oder Personen erscheint.

Ueberhaupt aber tritt in neuester Zeit mehr und mehr die Tendenz und das Bedürfnis hervor, auch die privatrechtliche Autonomie der Staatsbürger wieder in engere Grenzen einzuschließen. Autonomisch im weitern Sinn lebt nehmlich Jeder, soweit seine Handlungen unabhängig sind von einer über ihm stehenden gesetzgebenden Gewalt, und man glaubte bis vor Kurzem noch, den Namen eines Freundes der Freiheit nicht verdienen zu können, wenn man nicht der unbedingtsten Freiheit der Einzelnen im Handel und Verkehr, in der Wahl und Ausdehnung des Berufs, in der Verfügung über das ererbte oder erworbene Eigenthum das Wort redete. So verschwanden größtentheils die Zunft- und Zünftschränken, um der allgemeinen Gewerbefreiheit, zugleich aber auch einem beständigen Krieg der Producenten unter sich und einer allgemeinen Unsicherheit des Erwerbs Platz zu machen; die Untheilbarkeit des Grundbesitzes wurde aufgehoben, um eine unbeschränkte Theilbarkeit an deren Stelle zu setzen; das Recht der Uebersiedelung und Ansfähigmachung bis zu einem Grade ausgedehnt, der manche große, reiche Stadt in einen Heerd des Pauperismus zu verwandeln droht. Aus der unbeschränkten Freiheit der Arbeit, des Erwerbs und der Vererbung des Erworbenen, verbunden mit der ebenfalls fast unbeschränkten Freiheit der Verheirathung und häuslichen Niederlassung und der Concurrenz, die ein Land dem andern macht, ist nehmlich in der Neuzeit eine Herrschaft der großen Industrie, ein Uebergewicht der großen Capitale und als Folge hiervon eine solche Ungleichheit des Besitzes hervorgegangen, daß allmählig eine Masse Menschen besitz- und arbeitslos geworden ist oder wenigstens Gelegenheit und Mittel zum Erwerb nicht in dem Maße findet, um noch auf etwas mehr als bloße Fristung des nackten kümmerlichsten Daseins rechnen zu können. Aus allen Theilen der gesitteten Welt vernimmt man Klagen über Nahrungslosigkeit unter ganzen Classen der arbeitenden Bevölkerung, über die Verarmung ganzer Landstriche, und dieser Nothstand wächst in ziemlich regelmäßiger Progression. Tausende von Individuen vermögen bei dem besten Willen, ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, dennoch ihre Bedürfnisse nur höchst unvollkommen zu befriedigen, und Schaaren von brodlosen Unglücklichen, die nur Arbeit verlangen, sehen sich in eine Lage versetzt, die es rechtfertigen könnte, wenn sie von dem äußersten Rechte des in den Grundbedingungen seines Daseins angefochtenen Menschen Gebrauch machten.

Daß hier Abhilfe noth thut, daß die bisher versuchten oder angewandten Gegenmittel unzureichend sind, und daß Rückkehr zur alten Gebundenheit des Besitzes und der Arbeit, zur gegenseitigen Absperrung der Gemeinden, Wiederherstellung der Erstgeburtsrechte u. dgl. ein naturwidriger Rückschritt wäre, daß demnach der gesellschaftliche Zustand der ärmern Classen, ihre physischen Leiden und moralischen Gebrechen, die ernsteste Beachtung der Staatsmänner und Gesetzgeber erheischen, daß die Bewältigung der Massenarmuth eine der dringendsten Aufgaben geworden ist, darüber kann bald nur noch eine Stimme sein, und die Zeit scheint nicht allzu fern, wo man ein Ministerium des Armenwesens so nothwendig finden dürfte als ein Ministerium des Cultus und des Unterrichts. Bereits ist England, wo der Gegensatz von Reich und Arm sich am schroffsten entwickelt hat, wo aber auch der Staat seine Verpflichtung, für die Armen zu sorgen, am thätigsten anerkennt, mit Arbeitshäusern für die Armen bedeckt, und die Armenverwaltung oder Armengesetztafel ist eine der wichtigsten Regierungsbehörden dieses großen Reichs geworden. Aber die dortigen Armenhäuser gleichen noch zu sehr den Gefängnissen, um den Forderungen

der Menschlichkeit zu entsprechen, und in den Ländern des europäischen Continents sind die von Alters her bestehenden Stiftungen und Anstalten der Armenpflege, die Almosen, welche die Privatwohlthätigkeit zur Linderung des Elends spendet, das ganze Wirken der Privatvereine, die Spar- und Leihcassen, die Verbesserung des Schulwesens, der Strafanstalten u. s. w., machtlos gegen das reizende Wachsthum des Pauperismus, des Proletariats und der begründeten Unzufriedenheit so Vieler mit ihrer gesellschaftlichen Stellung.

Das radicale Heilmittel scheint die über diesen Gegenstand sich bildende öffentliche Meinung, neben einer zweckmäßig geleiteten Auswanderung, hauptsächlich in Beschränkung einer zu weit getriebenen Autonomie zu finden. Dahin deuten schon einzelne gesetzliche Bestimmungen, zum Schutz des meist besitzlosen Arbeiters gegen den Unternehmer und den großen Fabrikherren, die gesetzliche Beschränkung der Arbeitsstunden und Aehnliches. Und was sind die Rufe nach Beschränkung oder Regelung der Concurrenz, Organisation der Arbeit und gleicherer Vertheilung des Besitzes Andres als das Verlangen, daß die Gesetzgebung in die privatrechtlichen Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs, in die Bewegung des Eigenthums und der Production, mehr als bisher gebietend und verbietend eingreife und mit größern Mitteln eine umfassende gesellschaftliche Ordnung handhabe, um zwischen Arbeit und Genuß ein gerechteres Verhältniß herzustellen?

In dieser Beziehung läßt sich eine socialistische Richtung unserer Zeit nicht verkennen. Der Communismus und der Socialismus aber, die jedenfalls von einem tiefgefühlten und wirklich vorhandenen gesellschaftlichen Uebel zeugen, ist das gerade Gegentheil derjenigen privatrechtlichen Autonomie, welche Arbeit und Erwerb so wie die Verfügung über das Erworbene und Besessene ganz der freien Willkür jedes Einzelnen und eben damit dem Zufall überläßt. Die communistischen und socialistischen Systeme verlangen nichts Geringeres als die Aufhebung des bisherigen, auf ein Princip der Autonomie gegründeten Privatrechts und dessen Umgestaltung in einem diesem Princip entgegengesetzten Sinn. Nicht nur der Communismus, sondern auch der vollständig durchgeführte Socialismus hebt die persönliche Freiheit auf, um der Natur zum Trotz eine despotische Gleichheit an deren Stelle zu setzen, oder ein bestimmtes Verhältniß zwischen Besitz, Genuß und Arbeit zu erzwingen. Derselbe widerstrebt deswegen allerdings der menschlichen Natur und wird seine Forderungen nie vollständig und im Großen durchsetzen. Die Freiheit ist so sehr Ziel und Inbegriff der menschlichen Wünsche und Bestrebungen, die Freiheit selbst fällt mit dem Wesen der Persönlichkeit so ganz zusammen, daß eine allgemeine Verzichtleistung auf dieses höchste Gut in seiner nächsten und natürlichsten Sphäre, im häuslichen Leben und den täglichen Berufsgeschäften, nie zu erwarten ist. Nur aus ganz besondern, namentlich religiösen Antrieben, auf deren allgemeine Wirksamkeit und Herrschaft nie gerechnet werden kann, oder im Drang der Noth unterwirft sich der Mensch dem Zwang, der von der strengen Durchführung socialistischer Grundsätze unzertrennlich ist, nehmlich wenn diese Unterwerfung das einzige Mittel zu sicherer und nachhaltiger Besserung seiner Lage, die Bedingung seiner Erhaltung oder der Weg ist, um sich die Mittel und Befähigung zur Selbstständigkeit und Freiheit zu erwerben.

Gerade hierin treffen nun aber die communistischen und socialistischen Forderungen zusammen mit einer Stimme, welche immer lauter wird, mit einer Ueberzeugung, die sich immer weiter zu verbreiten scheint, daß man es nicht ganz dem Zufall und der eigenen individuellen Kraft oder dem guten Glück eines Jeden überlassen dürfe, ob und wie ihm die Mittel zu einem menschenwürdigen Dasein zu Theil werden sollen. Der Staat, die Gesammtheit — dies wird immer allgemeiner verlangt — soll dem, der keine Arbeit finden kann, Beschäftigung verschaffen, er soll dem Besitzlosen zu einem Besitz oder doch zur Möglichkeit des Besitzes durch Gewährung der Mittel zu dessen Erwerb verhelfen.

Dies ist jedoch unmöglich ohne mannigfache Beschränkung derjenigen Autonomie, welche man sonst als einen wesentlichen Bestandtheil der bürgerlichen Freiheit anzusehen gewohnt war und zum Theil noch jetzt gewohnt ist. Der Anhäufung des Reichthums in den Händen Weniger wird zuletzt nur durch eine solche progressive Besteuerung des Erwerbs zum Besten der Erwerblosen begegnet werden können, welche einer maßlosen Aus-

dehnung der großen industriellen Unternehmungen Schranken setzt. Um sodann das Loos der arbeitenden Classen fortwährend zu verbessern und sie so auch geistig und sittlich zu heben, um die Besitz- und Erwerbslosen nicht bloß gegen den Hungertod zu schützen, sondern auch ihren höhern menschlichen Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen, sie zur Selbstständigkeit und Freiheit zu erziehen, dürfte es nothwendig werden, die Arbeitshäuser für die Armen, wie sie in England bestehen, in Armencolonieen zu verwandeln, und wo keine Arbeitshäuser eingeführt sind und eine vom Staat nicht bloß geleitete, sondern auch großartig unterstützte Auswanderung nicht anschlägt, inländische Armencolonieen in großem Maßstab anzulegen, die, auf Arbeitsgemeinschaft und Gemeinschaft des Gewinns gegründet, die natürlichste und nothwendigste Beschäftigung des Menschen, den Ackerbau, zur Grundlage haben, mit der Landwirthschaft aber auch alle sonst geeigneten Gewerbe und Industriezweige verbinden, um Jeden nach dem Maß seiner Kräfte und Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Bewohner dieser Armencolonieen aber müßten einer strengen Haus- und Arbeitsordnung unterworfen werden und so lange unterworfen bleiben, bis sie, theilweise wenigstens durch eigene Anstrengung, die Mittel und die Fähigkeit zu selbstständigem Fortkommen sich erworben hätten.

So würde die Theorie des Socialismus zwar nicht als Zweck und allgemeine Regel, aber doch als Mittel oder Uebergang und Vorbereitung zum Zustand der vollen bürgerlichen Freiheit in die Gesetzgebung aufgenommen, und zu einer solchen Beschränkung der persönlichen Freiheit und privatrechtlichen Autonomie ist ohne Zweifel auch der Staat gegen Diejenigen berechtigt, für welche er mehr thut, als er nach strengem Recht verpflichtet ist.

Um aber die Geldmittel für eine Armenpflege in so großem Maßstab oder überhaupt zur Minderung der Ungleichheit des Besitzes aufzubringen, dürfte eine weitere Beschränkung der privatrechtlichen Autonomie in einer Sphäre nöthig werden, wo dieselbe durch das positive Gesetz offenbar über die natürlichen Gränzen hinaus erweitert ist. Bis jetzt ist nemlich, obgleich das Erbrecht im Naturrecht nicht begründet, sondern ein rein positives Institut ist, zum allgemeinen Besten und für Zwecke der Gesamtheit Niemand in der Verfügung über seinen Nachlaß beschränkt, und wo eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden ist, da vertheilt das Gesetz den Nachlaß nach dem muthmaßlichen Willen des Verstorbenen. Diese Autonomie des Erbgangs aber ist ein Hauptgrund der allzu ungleichen Vertheilung des Besitzes, der immer weitem Kluft, welche die Armuth vom Reichthum trennt, und es wäre daher eine eben so rechtmäßige als humane und wohlthätige Anordnung, wenn die Autonomie der Privaten in ihren letztwilligen Verfügungen und in der Vererbung ihres Eigenthums wenigstens da, wo bloß Seitenverwandte vorhanden sind, zum Besten der Erblosen beschränkt würde.

Nach denselben Grundsätzen, welche bei der Autonomie der einzelnen Staatsbürger oder der Privaten zur Anwendung kommen, ist im Wesentlichen auch die Autonomie von Privatgesellschaften, Privatvereinen und Associationen, die vom Staat gestattet sind, ohne daß sie einen politischen Bestandtheil des Staates selbst bilden, zu beurtheilen. Die allgemeine Staatsfreiheit muß im freien Staat auch ihnen zu gut kommen, soweit nicht besondere Verhältnisse eine größere Beschränkung gebieten oder rechtfertigen (worüber der Artikel Association zu vergleichen ist).

Diesen Privatgesellschaften könnte nun vom reinweltlichen Standpunkte aus auch die Kirche beigezählt werden und wird denselben auch in manchen Staaten wirklich beigezählt, während Andere von der Ansicht ausgehen, daß die des Menschen innerstes Wesen beherrschende Wichtigkeit der Kirche eine solche Behandlung nicht zulasse, und sie entweder zu einer förmlichen Staatsanstalt, das Kirchenrecht zu einem Stück des Staatsrecht machen, oder, den selbstständigen und öffentlichen Charakter der Kirche anerkennend, dieselbe als neben dem Staat, aber in mannigfaltiger und inniger Berührung mit demselben stehend behandeln.

Von einer Autonomie der Kirche kann nun, wie sich von selbst versteht, nur da die Rede sein, wo die Kirche entweder als reine Privatanstalt, oder als öffentliches, aber selbstständiges, nicht mit dem Staat zusammenfallendes Institut besteht. Die Kirche als reine

Privatgesellschaft oder Privatanstalt zu behandeln, verstößt jedoch gegen den universellen Charakter des kirchlich-religiösen Lebens, besonders aber gegen die weltumfassende Natur des Christenthums. Da es nur eine Wahrheit giebt und der religiöse Glaube, in dem jede Kirche gründet, der Inbegriff der höchsten Wahrheit sein soll, so giebt es auch nur eine wahre Religion, und die dem einen und allein wahren Glauben entsprechende Kirche umfaßt der Idee nach die ganze Menschheit; sie ist demnach etwas viel Allgemeineres als selbst der Staat, in dem naturgemäß nur das Eigenleben eines einzelnen Volks sich ausprägt, sie ist in noch viel höherem Sinne als der Staat *res publica*, die gemeinsame Angelegenheit Aller, und der Begriff einer Universalreligion oder einer Weltkirche ist ein im Wesen der Religion begründeter, dem insbesondere das Christenthum huldigt.

Sofern aber der Staat vorzugsweise das äußere, die Kirche das innere, sittlich religiöse Gesamtleben der Menschen oder der Völker darstellt, sind Staat und Kirche von einander verschieden; und sofern das innere geistige Leben an Werth und Würde dem äußeren staatlichen nicht nachsteht, kann auch die Kirche dem Staat nicht untergeordnet sein. Hieraus folgt der Anspruch der Kirche auf Autonomie, und da dieselbe als Organ des geistigen Gesamtlebens der Völker oder gar der Menschheit nicht mit dem Maße irgend einer Privatanstalt gemessen werden darf, so kann sie auch eine andere und höhere Autonomie verlangen als die einer bloßen Privatgesellschaft, welche immer von der Staatsgewalt abhängig und derselben unterworfen bleibt.

Allein worin besteht nun diese Autonomie der Kirche, welche heutzutage, wenigstens im Princip, vom Staate anerkannt, in Staatsverträgen und Verfassungen der christlichen Kirche zugesichert ist? Man sagt: jede der beiden Gesellschaften habe zu beschließen und auszuführen, was sie betrifft und wozu sie ihrer Natur und Verfassung nach befugt ist; jede habe die andere zu achten als eine Anstalt zur Realisirung von Menschheitszwecken, aber jede habe auch das Recht sich vorzusehen, daß ihr von der andern nicht zu nahe getreten werde. Jedes soll also in seiner Sphäre seinen Weg vom Andern unabhängig gehen, und mit Befolgung dieser Anweisung wäre auch wirklich aller Streit geschlichtet, wenn Staat und Kirche sich auf so ganz gesondertem Gebiet bewegten, daß jeder Zusammenstoß durch die Einhaltung der natürlichen Gränzen sich vermeiden ließe, oder wenn die Linie zwischen Geistlichem und Weltlichem so scharf gezogen werden könnte, daß ihre beiderseitigen Gebiete nirgends übereinander griffen.

Zum eigenthümlichen und unveräußerlichen Gebiet der Kirche gehört allerdings die Glaubenslehre und der Gottesdienst, die Kirchendisziplin und Hierarchie; zum unabänderlichen Beruf und unveräußerlichen Recht des Staates dagegen gehört die Rechtsverwirklichung, die Handhabung von Recht und Frieden auch in den kirchlichen Verhältnissen. Aber in den Bereich des Staates fällt auch noch vieles Andere, und so wie die Kirche aus dem rein dogmatischen Kreis heraustritt, um das Dogma durch Lehre, Gottesdienst und förmliche Gesetze, die sie ihren Bekennern auferlegt, ins Leben einzuführen und äußerlich zu verwirklichen, steht sie auf einem Boden, auf welchem auch das Staatsinteresse sich geltend macht, auf welchem auch das bürgerliche Leben sich bewegt und eine Collision der Zwecke und Interessen Beider (wenigstens vermöge irriger und einseitiger Ansichten des einen oder des andern Theils) möglich ist. Ja schon das Dogma kann den Zweck des Staates gefährden oder das Recht verletzen, und Lehren wie die, daß einem Andersgläubigen kein Wort zu halten sei, daß die Kirche Eide lösen und Unterthanen vom staatsbürgerlichen Gehorsam freisprechen dürfe, könnten, gleichviel ob aus dem Dogma irrig oder richtig abgeleitet, dem Staate nicht gleichgültig sein. Und wie die Lehre, so kann auch der Gottesdienst nachtheilig für die Staatsgesellschaft wirken durch kirchliche Uebungen und Gebräuche, welche schädlichen Aberglauben, Werkheiligkeit, Müßiggang, Fanatismus nähren. Noch tiefer greifen endlich manche Gesetze und Institutionen der Kirche, wie die Gesetze über Kirchenzucht und Kirchenstrafen, über Ehehindernisse und Ehescheidung, über die religiöse Erziehung der Jugend, und Institute wie der Eölibat und die Klöster in die bürgerlichen Verhältnisse ein, und denkt man vollends zurück an den verderblichen Ablasshandel und an solche nicht nur die Gewissen beunruhigende und durch den Stillstand des Gottesdienstes selbst die Gewissensfreiheit beeinträchtigende, sondern auch alle bürger-

lichen und sittlichen Verhältnisse zerrüttende Kirchenstrafen wie Interdict und Bann, so muß noch klarer einleuchten, wie wenig mit der Regel: daß in kirchlichen Dingen ein positives Handeln des Staats ausgeschlossen sei — die Rechte der Staatsgewalt umschrieben und gehörig bewahrt sind, mit wie gutem Grund daher der Staat das Recht des Placet anspricht und darauf besteht, daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden dürfen.

Von nicht geringerem Einfluß ist aber von der andern Seite auch die Staatsgesetzgebung auf das Gedeihen und die Wirksamkeit der Kirche, in welcher Beziehung es genügen mag, neben denjenigen Gesetzen, welche unmittelbar den Rechtszustand der Kirche und deren Verhältnisse zum Staat bestimmen, an die Gesetze über Schule und Unterricht, über den Eid und in Betreff der Ehe, über Armenpflege und fromme Stiftungen zu erinnern. Will überhaupt die Kirche eben so weit gehen, als der Staat ihr gegenüber geht, so ist die Schwierigkeit nicht groß, irgend eine sittliche, seelsorgliche oder religiöse Beziehung bei den meisten Staatsgesetzen aufzufinden. Wie alle Kirchenverordnungen möglicherweise den Staatszweck berühren und benachtheiligen können, so möglicherweise auch alle Staatsanordnungen den Kirchenzweck, und auch die Kirche bedarf eines Mittels zur Abwehr von Staatsgesetzen, welche die Rechtsverhältnisse der Kirche im Staat zu ihrem Nachtheil ordnen, oder das kirchliche Leben beeinträchtigen, die Sittlichkeit gefährden, dem Geist des Christenthums zuwider sind und den Charakter eines Volks verschlechtern können.

Kirche und Staat sind also von einander nicht wie Inneres und Aeußeres geschieden, sondern die Kirche ist, obwohl hauptsächlich auf das Innere wirkend und mit innerlichen Dingen sich beschäftigend, doch an und für sich selbst so gut als der Staat etwas Aeußerliches und durch äußere Mittel Wirkendes. Die Kirche theilt sich mit dem Staat in die Beherrschung seiner Bürger, die Angehörigen des Staats sind auch die Angehörigen der Kirche, und wenn bei dieser Gemeinschaft, wenn bei der großen Ausdehnung des für bürgerliche und kirchliche Wirksamkeit gemeinsamen Gebiets und bei dem überall möglichen Zusammenstoße Beider die Autonomie der Kirche von der wenigstens in unserer Zeit viel mächtigeren Staatsgewalt nicht erdrückt und verschlungen werden soll, so muß die Autonomie Beider eine gleiche oder eine wechselseitig beschränkte sein.

Es klingt sehr unparteiisch, wenn man lehrt: der Staat darf der Kirche und die Kirche darf dem Staate nicht zu nahe treten, Beide sind in ihrer Sphäre frei und unabhängig. Aber was wird aus dieser Unabhängigkeit der Kirche, wenn bloß der Staat das Recht hat, die Handlungen der Kirchengewalt zu prüfen, ob sie nichts Staatswidriges enthalten, und nicht auch umgekehrt die Kirche, ob die Handlungen der Staatsgewalt nichts Kirchenwidriges? Und wie kann andererseits den Uebergriffen des Staats gewehrt, wie die Autonomie der Kirche auf ihrem Gebiet und ihre Ebenbürtigkeit gerettet und doch zugleich verhütet werden, daß sie zu einem Staat im Staate emporwachse, der die eigentliche Staatsgewalt lähmt und vernichtet?

Bis jetzt kennt Wissenschaft und Leben nur ein wirksames und erprobtes Mittel, das Verhältniß der Coordination mit jener äußerlichen Subordination unter die Staatsgewalt, der auch die Kirche in ihren Angehörigen sich nicht entziehen kann, zu vereinigen: Theilnahme an der Staatsgewalt und deren Ausübung. Dasselbe Mittel nun, welches allein den Rechten des Volks wirksamen Schutz gegen die Staatsgewalt verleiht, ist ohne Zweifel auch dasjenige, wodurch die Kirche gegen die bürgerliche Gesetzgebung und weltliche Gewalt am besten sichergestellt werden kann, und auch die Kirche wird, wenn ihr Rechtszustand und ihre Freiheit ausreichenden Schutz genießen und sie gleichwohl dem Staate nicht entfremdet werden soll, zur Mitvertretung bei der bürgerlichen Gesetzgebung, zu selbstständiger Landstandschafft berufen werden müssen.

Diese Erhebung der Kirche zu einem Factor der Gesamtstaatsgewalt erscheint zugleich als die würdigste Art, die Kirche, wie dies in den Zeiten des Mittelalters der Fall war und auch der höhere Staatszweck fordert, in den Organismus des Staats wieder aufzunehmen. Denn der Staat umfaßt zwar zunächst nur das äußere Gesammtleben eines Volks, allein zu diesem äußern Gesammtleben gehört auch das geistige, so weit dasselbe, um

sich organisch zu gestalten, in die äußere Erscheinung tritt; und das kirchliche, sittlich-religiöse Leben eines Volks immer auch seine äußerliche Seite hat, jeder Glaube sich naturgemäß seinen Leib in einer Kirche bildet, so muß zuletzt der Staat auch die Kirche, d. h. die Kirche seines Volks und seines Landes, mit sich in organische Verbindung setzen, wenn er auch nur das äußere Gesamtleben des Volks in seinen wichtigsten Beziehungen in sich aufnehmen, noch weit mehr aber, wenn er der höchsten Staatsidee genügen will, wenn er erkennt, daß dem Staate eine sittliche und geistige Ordnung zu Grunde liegt, deren natürliche Trägerin die Kirche ist und deren sichtbaren Mittelpunkt die Kirche bildet.

Wenn aber auch ein solches Verhältniß früher in den germanischen und romanischen Staaten des Mittelalters bestand, wo Jahrhunderte lang die Geistlichkeit die hier bezeichnete Stellung einnahm, so finden wir davon in unserer Zeit nur noch vergleichsweise sehr unbedeutende Ueberbleibsel; die heutige Landstandschafft der Kirche ist mehr nur eine Successale der weltlichen Gewalt als eine wirkliche Vertretung kirchlicher Interessen, und es ist nicht zu leugnen, daß eine selbstständige Vertretung der Kirche in unsern Tagen große, für jetzt unüberwindliche Schwierigkeiten finden würde in der Auflösung der mittelalterlichen Glaubenseinheit durch zunehmende Spaltung, Zersplitterung und Schwächung der religiösen Ueberzeugungen auf der einen, so wie durch kirchliche Herrschaft und Unduldsamkeit auf der andern Seite. Nur eine Kirche zur Vertretung zuzulassen, verstieße gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, und die Vereinigung verschiedener meist feindseliger oder doch auf einander eifersüchtiger Kirchen zu gemeinsamer Vertretung möchte leicht den Zweck verfehlen, indem gegenwärtig alle kirchlich-religiösen Elemente in einem Zustande der Zersetzung, des Kampfes und der Anarchie begriffen sind, aus dem erst im Verlauf der Zeiten gemeinsame Ueberzeugungen wieder hervorgehen mögen.

Dem Staat, der seine Stellung richtig auffaßt, bleibt dabei Nichts übrig, als dem äußern Frieden zu erhalten, indem er das religiöse Leben der eigenen Entwicklung und Eäuterung überläßt. Dagegen pflegt der Staat noch immer der Kirche seine Huldigung und Anerkennung dadurch zu befhätigen, daß er sie in seinen besonderen Schutz nimmt, ihre Diener ehrt und mit gewissen Vorrechten begabt, zu Vollziehung ihrer Säkungen die Hand bietet oder solche gar in seine eigene Gesetzgebung aufnimmt, die Kirche auch mit seinen Mitteln und Anstalten bei der Ausstattung der Kirchenstellen, dem Bau der Gotteshäuser, der Heranbildung von Kirchendienern unterstützt. Allein gewöhnlich läßt der Staat sich diesen Schutz ziemlich theuer bezahlen, indem er sein Aufsichtsrecht in einer Weise handhabt, welche von einer der Staatsgewalt coordinirten Autonomie der Kirche nur den Namen übrig läßt, indem er sich als Obereigenthümer des Kirchenguts benimmt, von den Kirchendienern gleiche Unterwürfigkeit wie von den Staatsdienern verlangt, Verleihung der Kirchenämter oder wenigstens eine wesentliche Mitwirkung dabei dem Landesfürsten vorbehält, und wenn dieser, wie in den meisten protestantischen Ländern, zugleich oberster Bischof ist, die ganze Kirchengewalt ohne Theilnahme und Mitsprache der kirchlichen Gemeinden durch Behörden ausübt, die das Oberhaupt des Staates ernennt.

Dadurch ist heutzutage die Kirche nicht bloß unfähig geworden, wie im Mittelalter ein die Völker schützendes, wohlthätiges Gegengewicht gegen die weltliche Gewalt zu bilden, sondern sie ist auch, seitdem sie durch die große Kirchenspaltung aufgehört hat, eine in sich selber fest gegründete Macht zu sein, genöthigt worden, sich nach auswärtigen Stützen umzusehen; sie ist, auf Kosten ihrer eigenen Wirksamkeit und Reinheit, in katholischen Ländern zur Verbündeten, in protestantischen häufig zur Dienerin und zum Werkzeug weltlicher Gewalt herabgesunken, welche das Volk discipliniren und zur Unterwürfigkeit anhalten soll.

Aus diesem Grunde wollen in unsern Tagen Viele auf die besondere Unterstützung des Staats für die Kirche verzichten und sich mit der Autonomie, derjenigen allgemeinen Staatsfreiheit begnügen, welche im freien Staate jedem Staatsgenossen, den einzelnen Staatsbürgern wie den Collectivpersonen zukommt, so daß der Staat keine Kirche als ihm ebenbürtige Macht, als Landeskirche mit bestimmten öffentlichen Rechten und Verpflichtungen, förmlich anerkennt, aber auch jeder Einmischung in Kirchensachen sich enthält und von dem Dasein einer Kirche oder verschiedener Kirchen keine Kenntniß nimmt, sondern

sie ihrem Schicksal überläßt und bloß die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller seiner Bürger schüßt.

Dieses System des freiwilligen Kirchenthums — so genannt, weil der Staat von der Kirche als Kirche weder Etwas verlangt, noch Etwas für sie thut, sondern es ganz dem freien Willen der einzelnen Staatsbürger überläßt, wie sie ihre religiösen Angelegenheiten ordnen, ob sie an einer kirchlichen Gemeinschaft Theil nehmen wollen und an welcher, scheint zwar dem Buchstaben nach der Kirche ungleich weniger zu gewähren, als dasjenige System, welches dieselbe ausdrücklich als eine dem Staate ebenbürtige Macht mit besondern Rechten anerkennt und der Staatsgewalt besondere Pflichten des Schutzes und der Fürsorge zu Gunsten der Kirche auferlegt. Berechnet man aber dabei die Gegenleistungen, welche die Staatsgewalt von der Kirche zu fordern pflegt, nemlich Abhängigkeit der ganzen kirchlichen Gesetzgebung, Besetzung oder Mitbesetzung der Kirchenämter, wo nicht gar Mitgenuß und zuletzt Abtretung des Kirchenguts; erwägt man ferner, wie leicht und wie gewöhnlich der Kirchenschutz in selbstsüchtige Beherrschung der Kirche ausartet: so darf man sich nicht wundern, wenn in der That bei dem freiwilligen Kirchenthum, wie es in Nordamerika besteht, die Kirche sich selbstständiger und freier fühlt, und wenn man deshalb auch im protestantischen Europa anfängt, der Bevormundung der Kirche durch den Staat und ihrer Herabsetzung zu einem Zweige der Staatspolizei eine Ordnung der Dinge vorzuziehen, wonach der Staat es immer nur mit den einzelnen, diesem oder jenem Glaubensbekenntniß zugewandten Staatsbürgern und Privatgesellschaften, nie mit der Kirche als solcher zu thun hat, und so lange die Mitglieder einer kirchlichen Gemeinschaft den Staatsgesetzen nur den schuldigen Gehorsam leisten, in ihre Glaubens- und Cultusangelegenheiten weder hemmend noch fördernd, weder gebietend noch verbiethend eingreift. Auch ist die mit dem Staat verbündete Kirche manchem Angriffe ausgesetzt, der sie bloß darum trifft, weil sie als Dienerin und Stütze der Gewalt betrachtet wird.

Aber auch für den Staat hat das Freiwilligkeitsprincip den unleugbaren Vortheil, daß er den Verwickelungen entgeht, die aus der nominellen Gleichstellung der Kirche mit dem Staat und aus dem Dasein verschiedener Glaubensgenossen und verschiedener Kirchen entspringen. Bestehen nemlich, wie dies in den meisten heutigen Staaten der Fall ist, in einem und demselben Lande mehrere Kirchen, eine katholische, reformirte, lutherische, jüdische: so kann der Staat ohne Verletzung der Rechtsgleichheit und mithin ohne Ungerechtigkeit keiner den Vorzug geben oder sie zur Staatskirche erheben, sie aus Staatsmitteln vorzugsweise unterstützen. Zerfallen aber die verschiedenen Confessionen eines Landes wiederum in Secten und Parteien, so steigert sich die Schwierigkeit, allen gerecht zu werden, zur Unmöglichkeit. So liegt besonders im Gebiete des Protestantismus der Geist der Neuerung fast überall im Kampfe mit dem Kirchenglauben, der Rationalismus und Naturalismus strebt den Supernaturalismus zu verdrängen. Wie soll nun hier die Staatsgewalt den Streit schlichten? soll sie bloß den Besitzstand achten und gar keinen Geistlichen, der im Geruch der Heterodoxie steht, anstellen und dulden? oder darf sie einer orthodoxen gläubenseifrigen Gemeinde einen rationalistischen Seelsorger aufdringen? soll sie die theologischen Lehrstühle mit Hegel'schen Pantheisten oder mit Altgläubigen besetzen?

Zu alle dem kommt noch, daß der Kampf der neuen Ueberzeugungen mit dem alten Glauben, die Gährung und zum Theil Umwandlung, in welcher die Elemente des kirchlichen und religiösen Lebens überall, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in England, Frankreich und Nordamerika begriffen sind, einen naturgemäßen Verlauf gewinnen muß, die Lösung reiner und befriedigender sein wird, wenn die zum Richteramt in diesem Streit nicht berufene Staatsgewalt nicht eingreift. Denn welches auch die künftige Gestalt der kirchlichen Dinge werden, welche Geburt im Schooß der Zeit reifen mag: die Staatsgewalt ist weder fähig noch berechtigt zu entscheiden, wie dieser Anarchie ein Ziel zu setzen sei und ob das Ende die von Manchen mit voreiligem Triumph bereits verkündete Auflösung alles Glaubens in Philosophie, oder eine neue Form des Glaubens und sittlich-religiösen Gesamtthums, eine Wiedergeburt der Kirche sein soll.

Aus allen diesen Gründen ist es wahrscheinlich, daß das freiwillige Kirchenthum sich immer mehr ausbreiten, in manchen Ländern bleibende Herrschaft erlangen, in andern

wenigstens den Uebergang zu einer neuen kirchlichen Gestaltung und Lebensentfaltung bilden werde. Doch sollte überall das Band, welches die Kirche mit dem Staate verknüpft, nicht gewaltsam zerrissen, sondern mit schonender Hand, soweit sich das Bedürfnis kund giebt, allmählig gelöst werden, und wenn einerseits der Bildung freier und freiwilliger Kirchengemeinden kein Hinderniß in den Weg zu legen ist, so sollte andererseits auch da, wo keine Aenderung begehrt wird, das bisherige Verhältniß unangetastet bleiben, weil die wahrscheinlichen Früchte einer dem Volke aufgedrungenen Emancipation der Kirche Verwilderung und Entfittlichung, oder ein vollständiger Sieg des Katholicismus über den Protestantismus sein würde.

P. A. Pfizer.

Avocatorien (*décrets de rappel, literae avocatoriae*) sind die von der Staatsgewalt erlassenen öffentlichen Verkündungen, wodurch ihre in fremdem Land, zumal im Gebiet einer feindlichen Macht oder mit welcher ein Krieg eben auszubrechen droht, sich aufhaltenden Angehörigen zur Rückkehr in die Heimath aufgefordert werden. Gewöhnlich werden dann auch schwere Strafen auf den Ungehorsam gesetzt. Solche Strenge gründet sich auf die vorausgesetzte und unbedingte Pflicht des Staatsangehörigen, seine Person wie seine Habe fortwährend zur Verfügung der Staatsgewalt, sobald diese derselben nöthig zu haben glaubt, zu stellen, somit auch die Annahme einer Art von Leibeigenschaft seit der Gesamtheit oder der Regierung über jeden einzelnen Bürger. Sonst können aber Avocatorien auch die wohlthätige Absicht haben, den Angehörigen die Kunde von der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Kriegausbruchs zu geben und sie dadurch ihres eigenen Besten willen zur Heimkehr aus dem Lande, welches ein feindliches zu werden droht, einzuladen. In der neuesten Zeit hat man wohl auch ohne Krieg oder Kriegsgefahr seine Staatsbürger überhaupt oder einzelne Classen derselben zur Rückkehr in die Heimath aus irgend einem Lande, worin man sie ungerne wußte, aufgefordert. So rief Rußland, obwohl mit Louis Philipp in freundschaftlicher Annäherung befindlich, sämtliche Russen, die sich in Frankreich, namentlich im Lande der Juliusrevolution, befanden, unter Strafandrohung nach Hause; und so haben die deutschen Regierungen alle ihren Ländern angehörige Handwerker, welche in der Schweiz sich aufhielten, gleichfalls unter schwerer Strafandrohung zur schnellsten Heimkehr aufgefordert. Der Unfug, welchen einige Handwerksgefallen sich im Steinhölzli hatten zu Schulden kommen lassen, und die Befürchtung, daß die politische Ansteckung etwa von jenen Schwärmern oder Verführten auf alle Ständesgenossen übergehen möchte, war bekanntlich das Motiv dieser früher in solcher Strenge noch nicht vorgekommenen Maßregel. Doch hat auch die Abberufung sämtlicher preussischer Studirenden von den ausländischen, insbesondere von mehreren genannten deutschen Universitäten, im Princip einige Ähnlichkeit mit derselben.

C. v. Rotteck.

B.

Bacon (Franz), von Verulam, Vicomte von St. Alban, geboren zu London 1561, Sohn des Siegelbewahrers Bacon, stammte aus einer edeln und alten Familie. Seine ersten Studien machte er zu Cambridge und zeichnete sich früh durch den Umfang seiner Kenntnisse und die Reife seines Urtheils aus. Die Art, wie die Philosophie des Aristoteles damals behandelt ward, welche die Grundlage aller Schulweisheit und gelehrten Bildung war, erregte seine Aufmerksamkeit und seinen Unwillen, und er zählte noch nicht sechzehn Jahre, als er öffentlich gegen dieselbe auftrat und sie nicht ohne Geschicklichkeit bekämpfte. Alles kündigte in ihm den künftigen ausgezeichneten Gelehrten an, der den Beruf in sich fühlte, den Wissenschaften eine neue Bahn zu brechen. Die Verhältnisse seines